



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement

Service du développement territorial

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Dienststelle für Raumentwicklung

Arbeitshilfe für die Gemeinden

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Mai 2019



Avenue du Midi 18, 1951 Sion

Tél. 027 606 32 51-50 · Fax 027 606 32 54 · e-mail : SDT-DRE@admin.vs.ch

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	5
1. Einleitung	5
2. Zielpublikum	5
3. Inhalt der Arbeitshilfe	5
I. Definition, Nutzen und Inhalt	6
1. Gesetzliche Grundlagen	6
2. Zielsetzungen des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV	7
3. Inhalt und Form des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV	7
II. Struktur des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV	9
1. Gegenstand und Ziele der Planung	9
2. Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten	10
3. Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts	10
3.1. Bedürfnisklausel	10
3.2. Begründung des Standorts	11
4. Betroffene Themenbereiche	11
5. Interessenabwägung und Evaluation	12
6. Ausgleich und Entschädigung	12
7. Information und Mitwirkung	13
8. Koordination der Verfahren	13
9. Vorgehen und Verfahren	13
III. Wichtige Themen des kRP	16
A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur	16
› Landwirtschaft	16
› Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen	17
› Wälder	17
› Landschaft	18
› Natur	18
› Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore	19
› Dritte Rhonekorrektur	20
› Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern	20
› Ufer des Genfersees	20
› Naturgefahren	21
B. Tourismus und Freizeit	22
› Integrierter Tourismus	22
› Touristische Beherbergung	22
› Camping	23
› Skigebiete	23
› Golfplätze	23
› Freizeitlangsamverkehr	24
C. Siedlung	24
› Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung	24
› Bauzonenqualität	24
› Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten	25

›	Arbeitszonen	26
›	Agglomerationen	26
›	Störfallvorsorge	26
›	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)	27
›	Öffentliche Anlagen	27
›	Militärische Anlagen	27
D.	Mobilität und Transportinfrastruktur	27
›	Öffentlicher Verkehr	27
›	Umsteigeinfrastrukturen	28
›	Schienennetze	28
›	Strassennetze	28
›	Alltagslangsamverkehr (ALV)	28
›	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs	28
›	Güterverkehrsinfrastrukturen	29
›	Luftfahrtinfrastrukturen	29
E.	Versorgung und andere Infrastruktur	29
›	Wasserbewirtschaftung	29
›	Trinkwasserversorgung und -schutz	29
›	Energieversorgung, -transport und -verteilung	30
›	Produktion von Energie aus Wasserkraft	30
›	Solaranlagen	31
›	Windkraftanlagen	31
›	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial	32
›	Deponien	32
F.	Umwelt	32
›	Umweltverträglichkeitsprüfung	33
›	Luftreinhaltung	33
›	Schutz vor Lärm	33
›	Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS)	35
›	Belastete Standorte	36
IV.	Anhänge	37
	Anhang 1 – Checkliste	38
	Anhang 2 – Beispiel: Verfahrenskoordination bei der Skigebietsplanung	47
	Anhang 3 – Ablauf des Verfahrens bei der Erarbeitung oder Anpassung von Zonennutzungsplänen (ZNP), Bau- und Zonenreglementen (BZR) und Sondernutzungsplänen (SNP) gemäss Art. 33 ff. kRPG	49
	Anhang 4 – Beispiele für die Publikation im Amtsblatt	51
	Anhang 5 – Mindestinhalt eines Dossiers für die öffentliche Mitwirkung im Sinne von Art. 33 Abs. 1 kRPG	55
	Anhang 6 - Musterartikel GBZR	57
	Anhang 7 – Beispiele aus anderen Kantonen	64

Übersicht

1. Einleitung

Im Wallis obliegt die Planung des Gemeindegebietes den Gemeinden (Art. 3 kRPG). Diese sind somit zuständig für die Erarbeitung ihrer kommunalen Planung, das heisst ihres Zonennutzungsplans (ZNP), ihres kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR) sowie ihrer Sondernutzungspläne (SNP) wie Detailnutzungspläne (DNP) und Quartierpläne (QP).

Bei der Erarbeitung oder Revision dieser Planungen muss gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) ein erläuternder Bericht erstellt werden. Mittels diesem Bericht sollen die raumplanerischen Massnahmen begründet und die verschiedenen betroffenen Akteure über die abgeänderte kommunale Planung informiert werden. Die zuständige kantonale Behörde muss überprüfen können, ob die Massnahmen sowohl mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung als auch mit den übergeordneten Raumplanungsinstrumenten und den geltenden kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen vereinbar ist.

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) wurden auch neue Bestimmungen eingeführt, die insbesondere die Dimensionierung der Bauzonen und die Siedlungsentwicklung nach innen betreffen. Artikel 47 RPG wurde durch einen neuen Absatz 2 ergänzt, gemäss dem im erläuternden Bericht anzugeben ist, welche Nutzungsreserven in den rechtsgültigen Bauzonen bestehen und welche Massnahmen zur Mobilisierung dieser Reserven ergriffen werden.

Die vorliegende Arbeitshilfe will die Anforderungen für die Erarbeitung dieses Berichts klären, um unvollständige Unterlagen und damit verbundene nachträgliche Ergänzungen zu vermeiden, damit die Bearbeitungsdauer der Dossiers nicht unnötig verlängert wird.

Diese Arbeitshilfe ist kein Ersatz für den Austausch und Diskussionen zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die Dienststelle für Raumentwicklung steht den Gemeinden zur Verfügung, um sie bereits ab Beginn des Prozesses bei ihren Planungsvorhaben zu unterstützen.

2. Zielpublikum

Diese Arbeitshilfe richtet sich an die kommunalen Behörden sowie deren Auftragnehmer. Sie präzisiert die gesetzlichen Anforderungen und die Elemente, die hinsichtlich Form und Inhalts dieses Berichts zu berücksichtigen sind.

3. Inhalt der Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe ist in vier Teile gegliedert:

- › Der erste Teil erläutert die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV und vermittelt einen Überblick über seinen Inhalt und seine Form (Kapitel I).
- › Der 2. Teil umfasst Präzisierungen zur Struktur des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 und geht im Detail auf seinen Inhalt ein (Kapitel II).
- › Im 3. Teil werden die thematischen Fragen behandelt, die je nach Fall analysiert werden müssen (Kapitel III).
- › Der 4. und letzte Teil umfasst die Anhänge.

I. Definition, Nutzen und Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Erarbeitung eines erläuternden Berichts stützt sich auf Artikel 47 RPV. Dieser Artikel definiert die Elemente, die im erläuternden Bericht zwingend zu behandeln sind, und präzisiert die Adressaten:

Art. 47 *Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde*

¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

² Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

Die Verpflichtung zur Planung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten ist in Artikel 2 RPV festgelegt:

Art. 2 *Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten*

¹ Im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung prüfen die Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten insbesondere:

- a. wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird;
- b. welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen;
- c. ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist;
- d. welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern;
- e. ob die Tätigkeit mit geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden über die Nutzung des Bodens, insbesondere mit Richt- und Nutzungsplänen, vereinbar ist.

² Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken, und unterrichten einander darüber rechtzeitig.

³ Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

Schliesslich sind die Behörden nach Artikel 3 RPV auch verpflichtet, die vorhandenen Interessen gegeneinander abzuwägen und zu koordinieren:

Art. 3 *Interessenabwägung*

¹ Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a. die betroffenen Interessen ermitteln;
- b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;

c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

² *Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.*

2. Zielsetzungen des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV

Jede Erarbeitung, teilweise Änderung oder Gesamtrevision eines ZNP, BZR oder SNP (DNP oder QP in kantonaler Zuständigkeit) ist das Ergebnis eines Planungsprozesses. Diese Planungen sind öffentlich aufzulegen und gemäss Art. 47 RPV mit einem erläuternden Bericht zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde zu ergänzen.

Diese Planungen werden von den zuständigen Dienststellen und kantonalen Instanzen analysiert, bevor sie vom Staatsrat genehmigt werden. Die Dienststelle für Raumentwicklung empfiehlt in allen Fällen, eine Vorprüfung vornehmen zu lassen, die für Gesamtrevisionen obligatorisch ist (vgl. Art. 33 Abs. 2 kRPG).

Mit dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV informiert die Gemeinde also transparent über die Absichten und Zielsetzungen des Planungsprozesses. Sie evaluiert die positiven und negativen Auswirkungen der Planungsmassnahme und nimmt eine Interessenabwägung vor. Sie zeigt auf, inwiefern die Massnahme mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde übereinstimmt und die verschiedenen Grundsätze und Interessen der Raumplanung berücksichtigt, die in der kantonalen Richtplanung, den Planungen und den gesetzlichen Grundlagen des Bundes festgelegt sind.

Dieser Bericht erfüllt somit mehrere Ziele:

- › Er ermöglicht es der kantonalen Genehmigungsbehörde, den Kontext des Planungsprozesses zu verstehen und seine Zweckmässigkeit und Rechtskonformität zu überprüfen.
- › Er zeigt auf, dass für die Planungsmassnahme das Bedürfnis nachgewiesen und der Standort geeignet sind.
- › Er verbessert das Projekt (dank den Rückmeldungen der Bevölkerung und der kantonalen Dienststellen) und sichert seine Qualität.
- › Er zeigt auf, dass die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt wurden.
- › Er dient als Interpretationsgrundlage bei einer Beschwerde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahme.

3. Inhalt und Form des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV

Der Bericht richtet sich in erster Linie an die für die Genehmigung der Pläne zuständige Behörde, aber auch an Personen, die direkt von den Planungsmassnahmen betroffen sind, sowie an die Bevölkerung, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Auflage. Er muss daher auf klare und leicht verständliche Weise abgefasst und präsentiert werden.

Enthält der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 nicht alle Elemente die für das Verständnis der raumplanerischen Massnahme notwendig sind, wird er als unvollständig betrachtet und zur Ergänzung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Der Inhalt des Berichts kann je nach Planungsmassnahme erheblich variieren, abhängig davon, ob es sich beispielsweise um eine Gesamtrevision eines ZNP oder um einen Quartierplan handelt. Dennoch empfehlen wir die folgende allgemeine Struktur:

- 1) Gegenstand und Zielsetzungen der Planung
- 2) Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten
- 3) Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts
- 4) Betroffene Themenbereiche
- 5) Interessenabwägung und Evaluation
- 6) Ausgleich und Entschädigung
- 7) Information und Mitwirkung
- 8) Koordination der Verfahren
- 9) Vorgehen und Verfahren

Alle diese Bestandteile werden im Kapitel II «Struktur des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV» im Detail erläutert.

Bezüglich der Form präsentiert sich der Bericht als beidseitig bedrucktes Dokument im A4-Format. Er umfasst mehrere Kapitel, in denen alle von der vorgesehenen Planungsmassnahme betroffenen Themenbereiche behandelt werden. Auf der Titelseite sind die folgenden Angaben aufzuführen: Titel des Dokumentes, also «Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV», der Name der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden sowie der Name der Planung. Ebenso muss der Bericht datiert und von den Gemeindebehörden unterzeichnet sein.

II. Struktur des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV

1. Gegenstand und Ziele der Planung

In diesem einleitenden Kapitel wird der Gegenstand der Planung und dessen Einbettung in den Gesamtzusammenhang erläutert.

Der **Planungsperimeter** wird definiert (Abgrenzung, betroffene Parzellen mit Parzellenummer, Fläche, Überbauungsstand usw.) und mithilfe eines **Situationsplans** im Massstab 1:5'000 auf dem Gemeindegebiet lokalisiert. Auf diesem Plan sind die Schwerpunktkoordinaten anzugeben.

Die **Ausgangslage** wird kurz erläutert:

- › Welche Raumplanungsinstrumente sind von der Planungsmassnahme betroffen (ZNP, BZR, interkommunaler Richtplan, Sondernutzungsplan ...) und welches sind die aktuellen Nutzungen? Präsentation eines kurzen historischen Rückblicks (z. B. Genehmigung der vorangehenden Planungen).
- › Handelt es sich um eine Teil-, eine Gesamtrevision oder um eine neue Planungsmassnahme? Welche Nutzungen sind vorgesehen?
- › Weshalb wird die Planung erarbeitet/revidiert? Die Probleme und/die auslösenden Elemente werden identifiziert und im Kapitel Bedürfnisnachweis und die Begründung des Standortes behandelt (vgl. Punkt 3).

Zudem ist der von der Planungsmassnahme betroffene **Standort zu beschreiben**: Überbauungsstand, und Stand der Erschliessung, Zugänglichkeit, landschaftliche Aspekte, landwirtschaftliche Nutzung, Einschränkungen (Naturgefahren, Schutzzonen, Leitungen, Hochspannungsleitungen, Lärm ...) usw.

Die mit der Planungsmassnahme **verfolgten Ziele** sind zu präzisieren:

- › Welche Ziele sollen im Rahmen dieses Projekts umgesetzt werden?
- › Gibt es Zielkonflikte? (z. B. Bauliche Verdichtung <> Denkmalschutz ISOS)
- › Weshalb ist die gewählte Planungsmassnahme (teilweise Änderung des ZNP, Detailnutzungsplan, Quartierplan, andere) geeignet, um die angestrebten Ziele zu erreichen?

Falls der Planungsprozess **mehrere Änderungen** respektive mehrere Standorte umfasst, wird jede der geplanten Änderungen in einem Situationsplan erfasst (z. B. Nummerierung und Verweis auf eine detaillierte Beschreibung im Text). Dabei sind die oben genannten Elemente für jede der geplanten Änderungen zu kommentieren (Perimeter, aktuelle Nutzung mit Datum der Homologation sowie zukünftige Nutzung, Begründung der Änderungen, Beschreibung des Standortes, verfolgte Ziele).

Gemäss Art. 47 Abs. 2 RPV ist bei einer Planungsmassnahme, welche die Bauzone betrifft darzulegen, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen.

Gegebenenfalls müssen Massnahmen ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

2. Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

Die Kohärenz der Planungsmassnahme mit der **kommunalen Planung und ihrer Entwicklungsstrategie** ist nachzuweisen:

- › Entspricht das Projekt den **kommunalen Entwicklungsabsichten** oder unterstützt es deren Umsetzung? Falls die Gemeinde ihre Entwicklungsabsichten noch nicht erarbeitet hat: Welche konkreten kommunalen Absichten setzt die Planungsmassnahme um?
- › Ist die Planung mit den anderen kommunalen Planungsinstrumenten (kommunaler und interkommunaler Richtplan, Agglomerationsprojekt, Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik, landwirtschaftliche Planung usw.) abgestimmt?

Informationen bezüglich der Festlegung der Entwicklungsabsichten sind im Dokument «Arbeitshilfe zuhanden der Gemeinden: Entwicklungsabsichten – Dimensionierung der Bauzonen» zu finden.

Die Übereinstimmung des Projekts mit den **Planungsinstrumenten** auf Kantons- und Bundesebene sowie den **gesetzlichen Grundlagen der Raumplanung** muss ebenfalls nachgewiesen werden.

Das Projekt wird vor allem den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung gegenübergestellt. Konkret handelt es sich dabei um die Grundsätze des kantonalen Richtplans (kRP) und die Strategien des kantonalen Raumentwicklungskonzepts (KREK), die Bestimmungen der Planungen und Strategien des Bundes (Sachpläne und Konzepte), die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) sowie die Anforderungen des Bundesrechts und der kantonalen Gesetzgebung (RPG, RPV, kRPG, Reglement über die Mehrwertabgabe). Zum Beispiel:

- › Entsprechen die Ziele des Projekts den Strategien des jeweiligen KREK-Raumtyps der Gemeinde, und des betroffenen Themenbereichs?
- › Sind durch die Planungsmassnahme Bestimmungen eines Sachplans betroffen?
- › Wird mit den Zielsetzungen des Projekts eine haushälterische Nutzung des Bodens gefördert?
- › ...

Ebenso ist zu prüfen, ob das Projekt mit den **gesetzlichen Grundlagen bezüglich Bauen** (BauG, BauV), **Umweltschutz** (LSV, LRV, AltIV, NISV, StFV ...), **Natur-und Heimatschutz** (NHG, kNHG ...), **Landwirtschaft** (LwG, kLwG ...), **Zweitwohnungen** (ZWG, ZWV) usw. vereinbar ist. Die verschiedenen Inventare auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene (ISOS, BLN, IVS usw.) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts

3.1. Bedürfnisklausel

Grundsätzlich muss die Planbeständigkeit gewährleistet sein. Deshalb ist abzuklären, ob sich gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG die Verhältnisse erheblich geändert haben, so dass eine Anpassung der kommunalen Planung notwendig wird.

Das Projekt muss einem objektiven Bedürfnis entsprechen und die Elemente, die der Revision oder der Erarbeitung des Planes zugrunde liegen, präzisieren. Dies umfasst beispielsweise die

Berücksichtigung von neuen gesetzlichen Vorschriften, einer neuen Koordinationsaufgabe, einer neuen räumlichen Strategie, die sich aus den kommunalen Entwicklungsabsichten ableitet, oder auch ein öffentliches oder privates Vorhaben.

Bei einer Planungsmassnahme, welche die Bauzone betrifft, ist nachzuweisen, dass Art. 15 RPG und Art. 47 Abs. 2 RPV eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird die Dimensionierung der rechtsgültigen Bauzone überprüft (Berechnung der Kapazität der rechtsgültigen Bauzone, Bevölkerungsentwicklung usw.). Zudem verlangt Art. 15 RPG, dass Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen sind, und legt fest, dass nur dann Land neu einer Bauzone zugewiesen werden kann, wenn alle Bedingungen unter Absatz 4 dieses Artikels erfüllt sind. Neueinzonungen bei Bauzonen für die Wohnnutzung müssen zudem die Bedingungen erfüllen, die im Koordinationsblatt «C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung» des kRP aufgeführt sind.

Die Dauer einer Planungsperiode beträgt 10 bis 15 Jahre. Danach empfiehlt es sich, die aktuelle Planung im Hinblick auf die ermittelten Bedürfnisse zu überprüfen und allenfalls eine Gesamtrevision des ZNP und des **BZR** durchzuführen, unter Vorbehalt von Anpassungen aufgrund von erheblichen Veränderung der Verhältnisse gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG.

3.2. Begründung des Standorts

Alle Elemente, mit denen sich begründen lässt, dass der Standort des Projekts aus raumplanerischer Sicht angemessen ist, sind darzulegen und zu erläutern (Variantenstudium, Zugänglichkeit, Synergien, interkommunale Abstimmung, Integration in die Umgebung usw.).

4. Betroffene Themenbereiche

Die Planungsmassnahmen betreffen normalerweise mehrere Themenbereiche (Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Umwelt...). Die wichtigen Themen, die vertieft behandelt werden müssen, sind von Fall zu Fall zu prüfen und detailliert zu erläutern. Dazu gehören beispielsweise der Heimatschutz, die schützenswerten Ortsbilder (ISOS), die Naturgefahren, der Gewässerraum, die Fruchtfolgefleichen (FFF), die Energie und der Schutz vor Störfällen (StFV). Falls der Staatsrat andere sachbezogenen Pläne genehmigt hat (Waldfeststellung, Gefahrenzone, Gewässerraum ...), ist dem Bericht ein Ausschnitt dieser Pläne (mit Genehmigungsdatum) beizulegen.

Um die Planungsmassnahme möglichst umfassend überprüfen zu können, sind die Themenbereiche der Koordinationsblätter des kantonalen Richtplans einzeln zu bearbeiten. Ausserdem gilt es, die gesetzlichen Grundlagen der Querschnittsthemen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, zu überprüfen (vgl. Kapitel III).

Zu diesem Zweck wurde eine Checkliste erarbeitet, die alle wesentlichen Fragen für die einzelnen Themenbereiche auflistet (vgl. Anhang 1). Diese Checkliste ist auszufüllen und dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV beizulegen, um nachzuweisen, dass sämtliche Aspekte, die von der Planungsmassnahme betroffen sind, behandelt wurden.

5. Interessenabwägung und Evaluation

Bei der Umsetzung von Raumplanungsprojekten stehen sich oft widersprüchliche Zielsetzungen und Interessen gegenüber. Deshalb ist eine Situationsanalyse notwendig, um die verschiedenen Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und zu berücksichtigen. Diese Interessenabwägung erfolgt in drei Etappen (Art. 3 RPV):

- 1) **Die betroffenen Interessen ermitteln:** Zunächst müssen alle öffentlichen und privaten Interessen bestimmt werden, die den zu treffenden Entscheid beeinflussen könnten. Es geht also darum, neben den raumplanerischen Interessen (Einhaltung der Ziele und Grundsätze des RPG) auch die anderen wichtigen Interessen wie etwa jene der öffentlichen Finanzen, der Wirtschaft, der Umwelt, der Landwirtschaft, aber auch die Interessen der Bevölkerung, der Grundeigentümer oder der Investoren zu berücksichtigen.
- 2) **Die Interessen beurteilen:** In einem zweiten Schritt ist zu beurteilen, welche Bedeutung jedem dieser Interessen beigemessen werden kann und wie diese Interessen gewichtet werden können. Dabei sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, so etwa die positiven und negativen Auswirkungen der getroffenen Entscheide, die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen, aber auch die gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze, Inventare, Schutz der FFF oder des Waldes ...). Der Lösungsansatz muss zudem mit den Bestimmungen des kRP vereinbar sein.
- 3) **Die Interessen abstimmen:** In dieser dritten Phase werden die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen. Dabei ist zu bestimmen, welche Interessen Vorrang haben, dies insbesondere bei widersprüchlichen Zielen. Alternativen und Varianten sind ebenfalls zu prüfen und der abschliessende Entscheid ist zu begründen.

Es ist darzulegen, **weshalb die gewählte Lösung zur Anwendung kommt und** was mit diesem Vorhaben mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsabsichten und die Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung erreicht werden kann (haushälterische Nutzung des Bodens, Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven, Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Bewahrung der FFF ...).

6. Ausgleich und Entschädigung

Erhebliche Vor- und Nachteile, die durch die Raumplanungsmassnahme entstehen, sind zu ermitteln. Dabei ist zu beurteilen, ob auf den Mehrwert eine Abgabe gemäss den in Art. 10c Abs. 1 KRPG vorgesehenen Fällen erforderlich ist. Gegebenenfalls kann eine erste Schätzung des Mehrwerts vorgenommen werden, wobei festzuhalten ist, dass die Veranlagung und das Inkasso dieser Abgabe Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sind.

Die Bestimmungen zum Ausgleich von planungsbedingten Mehr- und Minderwerten sind in Art. 10b ff KRPG und im diesbezüglichen kantonalen Reglement vom 19.04.2019 zu finden.

7. Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung muss gemäss Art. 4 RPG (Art. 33 und 34 kRPG) über die Erarbeitung der Pläne und Reglemente sowie deren Ziele und den Ablauf des Verfahrens informiert werden und die Möglichkeit haben, in geeigneter Weise mitzuwirken.

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV beschreibt somit, wann und in welcher Form Information und Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt wurden (Daten der öffentlichen Auflagen und Informationsveranstaltungen). Die Anregungen, Vorschläge oder Einwände ebenso wie die Behandlung dieser Bemerkungen (Begründungen des Gemeinderates, Projektanpassungen) sind darzulegen. Dieser Teil ist nicht nur für die Behörden wichtig, die für den Beschluss und die Homologation der Pläne zuständig sind, sondern auch für die Bevölkerung, die damit nachvollziehen kann, wie ihre Anliegen berücksichtigt wurden.

8. Koordination der Verfahren

Es gilt zu prüfen, ob ein anderes, direkt mit der Planungsmassnahme verbundenes Verfahren wie etwa eine Rodung, ein Strassenprojekt, ein Baulinienplan, ein Genehmigungsverfahren (z. B. Grundwasserschutzzonen, Gefahrenzonenplan usw.), ein Baubewilligungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren usw. erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, werden die verschiedenen parallel laufenden Verfahren bestimmt und deren Koordination sichergestellt (Art. 25a RPG).

Dabei ist es sinnvoll, zwischen der «materiellen Koordination» und der «formellen Koordination» zu unterscheiden:

- › Die materielle Koordination verlangt eine umfassende Interessenabwägung, falls mehrere Behörden mit der Anwendung verschiedener Gesetze für dasselbe Projekt betraut sind.
- › Die formelle Koordination betrifft das eigentliche Verfahren. Erfordert ein Vorhaben Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die das Verfahren leitet (z. B. Rodung).

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ihrer Modalitäten in der Planungsphase wird auf Kapitel III Buchstabe F «Umwelt» dieser Arbeitshilfe verwiesen.

Ein Beispiel für die Verfahrenskoordination bei der Skigebietsplanung im Anhang 2.

9. Vorgehen und Verfahren

Der Bericht präzisiert das einzuhaltende Verfahren, damit das Projekt genehmigt werden kann, und legt die nächsten Planungsschritte fest (vgl. Verfahrensschemata in Anhang 3).

Er führt zudem allfällige spezifische Massnahmen auf, die von der Gemeinde geplant sind, um die Umsetzung des Vorhabens zu erleichtern (Aktive Bodenpolitik, Verträge mit Bodeneigentümern, Frist für die Überbauung und Kaufrecht, Entwicklungssperimeter usw.).

Die folgende Seite enthält eine zusammenfassende Darstellung des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV.

Zusammenfassende Darstellung des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV

1. Gegenstand und Ziel der Planung

Was ist der Gegenstand der Planung?
Welche Zielsetzungen werden mit der Planung verfolgt?

ZNP, BZR, SNP, interkommunaler
Richtplan ...

Gesamt-, Teilrevision
Neue Planungsmassnahme

2. Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

Entspricht das Projekt den kommunalen Entwicklungsabsichten?
Berücksichtigt es die kantonale Richtplanung, die Ziele und Grundsätze des RPG, die Sachpläne des Bundes?
Ist es mit den verschiedenen betroffenen gesetzlichen Grundlagen vereinbar?

3. Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts

Welchen objektiven Bedürfnissen entspricht die Planungsmassnahme?
Weshalb ist der Standort des Projekts aus raumplanerischer Sicht sinnvoll?

4. Betroffene Themenbereiche

Welche Themen sind vom Projekt betroffen?

Checkliste zur Behandlung der wichtigsten Aspekte

5. Interessenabwägung und Evaluation

Gibt es Zielkonflikte? (die betroffenen Interessen ermitteln)
Wie wurde die Interessenabwägung vorgenommen? (Interessen beurteilen)
Weshalb wurde dieser Lösungsansatz gewählt? (Interessen abstimmen)

6. Ausgleich und Entschädigung

Wurden die erheblichen Vor- und Nachteile, die durch die Raumplanungsmassnahme entstehen, bestimmt?
Wurde die Notwendigkeit einer Mehrwertabgabe beurteilt?

7. Information und Mitwirkung

Wann und wie wurde die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt?
Was sind die Ergebnisse der öffentlichen Auflage?

8. Koordination der Verfahren

Gibt es andere Verfahren, die direkt mit dem Vorhaben verbunden sind?
Wann müssen diese realisiert werden?
Wie wird die Verfahrenskoordination sichergestellt?

9. Vorgehen und Verfahren

Was sind die nächsten Planungsschritte?

Welche spezifischen Massnahmen sind geplant, um die Umsetzung des Vorhabens zu erleichtern?

III. Wichtige Themen des kRP

Je nach Vorhaben und Standort können mehrere Themenbereiche betroffen sein. Diese gilt es, ebenfalls in separaten Kapiteln zu analysieren, um nachzuweisen, dass das Vorhaben den jeweiligen geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Damit diese Analyse möglichst vollständig ist, sind die Koordinationsblätter des kRP als Grundlage zu verwenden und jeder von der Planungsmassnahme betroffene Themenbereich einzeln zu überprüfen, (siehe auch Checkliste in Anhang 1). Der kRP gibt zu den einzelnen Themenbereichen an, welche Grundsätze zu beachten sind und präzisiert das Vorgehen der Gemeinden bei der Planung des Projekts.

Zusätzlich zu den im kRP behandelten Themen wurde in Übereinstimmung mit Art. 47 Abs. 1 RPV der Themenbereich Umwelt, der im Richtplan übergreifend behandelt wird, hinzugefügt.

Im Übrigen bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG «*Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt [...] einer Grundlage im Richtplan*». Diese Vorhaben müssen im entsprechenden Koordinationsblatt des kRP in die Kategorie «Festsetzung» klassiert werden, bevor die nachfolgenden Zonennutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren formell (öffentliche Auflage) durchgeführt werden. Ein solches Projekt kann der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet werden, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass die Bedingungen und Kriterien erfüllt sind, die in den entsprechenden Koordinationsblättern des kRP festgelegt sind.

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

› **Landwirtschaft**

Die für die Landwirtschaft (einschliesslich Rebbau) erforderlichen Flächen sind zu sichern und entsprechend ihrer Nutzung einer geeigneten Zone des ZNP zuzuweisen (Landwirtschaftszone I, Landwirtschaftszone II, geschützte Landwirtschaftszone, spezielle Landwirtschaftszone).

Die besten landwirtschaftlichen Böden für die Produktion und insbesondere die FFF sind zu bewahren.

Falls das Vorhaben Flächen in Landwirtschaftszonen beansprucht, muss im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV nachgewiesen werden, dass eine Interessenabwägung durchgeführt wurde und dass keine andere Lösung (alternativer Standort) möglich ist. Dabei geht es darum, verschiedene Varianten nicht nur aus quantitativer, sondern auch aus qualitativer Sicht zu prüfen (Erhaltung von «landwirtschaftlichen Kernbereichen» beurteilen, Auswirkungen des Vorhabens auf die finanzielle Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe analysieren).

Ausserdem muss jeder Eingriff in die FFF vollumfänglich kompensiert werden. Ebenso muss der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 PRV für den Fall, dass das Vorhaben die FFF beeinträchtigt, zwei Pläne enthalten: Einer davon muss die Beanspruchung der FFF durch das Vorhaben darstellen und der andere die entsprechenden Kompensationsflächen bezeichnen.

Die vorgeschlagenen Kompensationsflächen beruhen auf einer Bodenanalyse, die aufzeigt, dass die Kriterien für eine Klassifikation der Flächen als FFF erfüllt werden. Der Bericht, der diese Analyse zusammenfasst, basiert auf der methodologischen Anleitung «Klassifikation der Böden

in Fruchtfolgeflächen (FFF)» und wird dem Anhang des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV beigelegt.

Für bodenunabhängige landwirtschaftliche Aktivitäten oder Vorhaben im Bereich des produzierenden Gartenbaus (Hors-Sol-Kulturen, insbesondere Gewächshäuser) ist eine spezielle Land-

wirtschaftszone im ZNP auszuscheiden und ein DNP zu erstellen. Dabei ist im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV nachzuweisen, dass die Anforderungen von Grundsatz 11 des Koordinationsblattes A.1 «Landwirtschaftszonen» des kRP erfüllt sind.

Flächen, die eine besondere Eigenart oder Schönheit aufweisen und die sich aus diesem Grund von anderen Landwirtschaftsflächen in der Gegend abheben oder die ein wichtiges Bild für die Landwirtschaft vermitteln können, während sie gleichzeitig eine wesentliche landwirtschaftliche Funktion erfüllen, müssen als geschützte Landwirtschaftszone ausgeschieden werden.

- Dokumentation:
- › Koordinationsblatt A.1 «Landwirtschaftszonen»
 - › Koordinationsblatt A.2 «Fruchtfolgeflächen»
 - › Koordinationsblatt A.3 «Reben»
 - › Koordinationsblatt A.4 «Strukturverbesserungen»
 - › DRE, «Methodologische Anleitung – Klassifikation der Böden in Fruchtfolgeflächen (FFF)», 2016 (verfügbar auf der Internetseite der DRE)
 - › BLW, suissemelio und geosuisse, «Wegleitung Landwirtschaftliche Planung – Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben», 2008
 - › ARE, «Sachplan Fruchtfolgeflächen – Vollzugshilfe», 2006

› **Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen**

Wenn bei der Revision des Plans Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten oder Weiler- und Erhaltungszonen im ZNP ausgeschieden werden, muss die Gemeinde belegen, dass die Kriterien zur Bezeichnung solcher Zonen und die Ausscheidungsbedingungen eingehalten wurden. Dazu stützt sie sich auf die kantonale Vollzugshilfe.

- Dokumentation:
- › Koordinationsblatt A.5 «Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen»
 - › DRE, «Koordinationsblatt A.5 des kantonalen Richtplans – Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen – kantonale Vollzugshilfe» (einschliesslich Musterartikel BZR), in Erarbeitung

› **Wälder**

Wenn die Planungsmassnahme ein Waldareal betrifft, muss der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV über die Verfahren informieren, die zu diesem Thema durchgeführt wurden, und aufzeigen, dass ihre Koordination gewährleistet war.

Die Waldfeststellung in dem Bereich in dem die Bauzone an den Wald angrenzt ist gemäss dem Verfahren, das in Art. 7 der kantonalen Verordnung über den Wald und die Naturgefahren festgelegt ist, durchzuführen.

Für jedes Vorhaben, das in den Wald eingreift, ist ein Rodungsverfahren gemäss Art. 8 der kantonalen Verordnung über den Wald und die Naturgefahren durchzuführen. Dieses ist mit dem Verfahren zur Teilrevision des ZNP/BZR zu koordinieren.

- Dokumentation:
- › Koordinationsblatt A.6 «Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung»
 - › Koordinationsblatt A.7 «Waldausdehnung»
 - › DWL, BAFU, «Natürlicher Waldeinwuchs im Wallis – Leitfaden für die Gemeinden», 2011
 - › Musterartikel BZR «Waldareal»

› **Landschaft**

Im Landschaftsbereich soll es die Planung erlauben, Naturlandschaften, die noch intakt sind oder die vor einschneidenden Beeinträchtigungen verschont geblieben sind, dauerhaft zu schützen. Eine Unterscheidung und Präzisierung der Schutzziele ist je nach Bedeutung der Zone (national, kantonal oder lokal) oder auch der verschiedenen zu schützenden Landschaftstypen erforderlich. Die Kohärenz auf regionaler Ebene muss, insbesondere für Objekte von lokaler Bedeutung, in Absprache mit den benachbarten Gemeinden gewährleistet sein.

Eine optimale Integration des Vorhabens in die Landschaft (beziehungsweise in die Siedlungsstruktur) ist anzustreben. Bei Vorhaben, die zu einem Konflikt mit Inventaren von Objekten von nationaler (insbesondere BLN), kantonaler oder lokaler Bedeutung führen, muss der Bericht aufzeigen, dass eine Interessenabwägung durchgeführt wurde.

Dazu sind die Landschaftselemente, die im Perimeter liegen oder vom Vorhaben betroffen sind, zu beschreiben und die geplanten Massnahmen zu ihrem Schutz und/oder ihrer Aufwertung müssen definiert werden. Eventuelle Massnahmen zur Kompensation von Elementen, die beseitigt oder geändert werden, sind im Bericht ebenfalls zu präzisieren.

Bei Bedarf wird das Planungsdossier durch eine Natur- und Landschaftsstudie ergänzt. Diese wird im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV zitiert und Massnahmen, die sich daraus ergeben, werden erläutert.

- Dokumentation
- › Koordinationsblatt A.8 «Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft»
 - › ARE, ASTRA, BAFU, BAK, «Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung», 2012

› **Natur**

Der Naturschutz umfasst alle Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Ökosysteme als Lebensräume für die Flora und Fauna. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV muss in jedem Fall nachweisen, dass die Interessen des Naturschutzes berücksichtigt wurden. Eine Unterscheidung und Präzisierung der Schutzziele ist je nach Bedeutung der Zone (national, kantonal oder lokal) oder auch der verschiedenen zu schützenden Biotope erforderlich. Bei einer Überlagerung der Nutzungszonen, beispielsweise von Trockenwiesen und -weiden von natio-

naler Bedeutung mit Landwirtschaftszonen, müssen die Abhängigkeiten zwischen den entsprechenden Artikeln ebenso wie der Vorrang der Zielsetzungen und Vorgaben zu Objekten von nationaler Bedeutung in den Reglementen erwähnt werden. Ausserdem muss die Abstimmung auf regionaler Ebene in Absprache mit den benachbarten Gemeinden gewährleistet sein, insbesondere für Objekte von lokaler Bedeutung. Andere Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte usw.) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Für Vorhaben, die einen Konflikt mit Naturschutzzonen und insbesondere mit Objekten von Inventaren der Biotop von nationaler Bedeutung (Moorlandschaften, Hochmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Schutzgebieten im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung) nach sich ziehen, muss der Bericht aufzeigen, dass eine Interessenabwägung durchgeführt wurde und dass das Vorhaben mit den entsprechenden Verordnungen vereinbar ist. Eventuelle Massnahmen zur Kompensation von Elementen, die beseitigt oder geändert werden, sind im Bericht ebenfalls zu präzisieren.

Da die Perimeter von Objekten im Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung auf rein wissenschaftlicher Basis definiert wurden, kann ihre Übertragung in die Nutzungspläne manchmal zu Schwierigkeiten führen. Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) hat deshalb eine Methode entwickelt, mit der diese Perimeter verfeinert werden können. Anleitungen zu diesem Thema können direkt bei der DWFL eingeholt werden.

Bei Bedarf wird das Planungsdossier durch eine Natur- und Landschaftsstudie ergänzt. Diese wird im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV zitiert und Massnahmen, die sich daraus ergeben, werden erläutert.

Dokumentation: › Koordinationsblatt A.9 «Naturschutz und Pflege der Natur»
› Kanton Wallis, Kanton Waadt, «Leitkonzept des kantonalen ökologischen Netzes Rhone-Ebene», 2009

› **Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore**

Die Aspekte im Zusammenhang mit der Wanderung der Wildtiere und die regionalen Naturschutzkonzepte sind bei den kommunalen Planungs- oder Unterhaltsaufgaben, namentlich denjenigen im Zusammenhang mit der Strasseninfrastruktur, zu berücksichtigen. Der Erhalt der ökologischen Netzwerke zugunsten der Biodiversität ebenso wie die Umsetzung von hochwertigen Landschaftsprojekten in der Landwirtschaft müssen gewährleistet werden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt A.11 «Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore»
› Kanton Wallis, Kanton Waadt, «Leitkonzept des kantonalen ökologischen Netzes Rhone-Ebene», 2009
› BAFU, «Korridore für Wildtiere in der Schweiz – Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen», Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, 2001
› Regionale Naturschutzkonzepte:
www.vs.ch/web/sfcep/biotopes

› **Dritte Rhonekorrektio**n

Gemäss Art. 36a GSchG muss der Gewässerraum gemäss dem dafür bestimmten Verfahren festgelegt werden. Der von der zuständigen Behörde genehmigte Gewässerraum ist als Hinweis in den ZNP zu übertragen.

Im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV ist zu vermerken, ob ein Fliessgewässer vom Vorhaben betroffen ist und ob aus diesem Grund besondere Massnahmen ergriffen werden müssen; ebenso muss er über den Stand des Genehmigungsverfahrens für den Gewässerraum informieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung des Gewässerraums durch die zuständige Behörde vor oder spätestens gleichzeitig mit der Homologation des Planungsverfahrens zu erfolgen hat.

Dokumentation: › Koordinationsblatt A.12 «Dritte Rhonekorrektio

› **Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern**

Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum gemäss dem dafür bestimmten Verfahren festzulegen. Der von der zuständigen Behörde genehmigte Gewässerraum ist mit hinweisendem Charakter in den ZNP zu übertragen.

Im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV ist anzugeben, ob ein Fliessgewässer betroffen ist und ob aus diesem Grund besondere Massnahmen ergriffen werden müssen; ebenso ist über den Stand des Genehmigungsverfahrens für den Gewässerraum zu informieren. Die Genehmigung des Gewässerraums durch die zuständige Behörde muss vor oder spätestens zeitgleich mit der Homologation des Planungsverfahrens erfolgen.

Dokumentation: › Koordinationsblatt A.13 «Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern»
› BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz», 2019
› Musterartikel BZR «Gewässerraum»

› **Ufer des Genfersees**

Wenn das Vorhaben eine neue Bauzone oder Anlagen am Seeufer vorsieht, ist nachzuweisen, dass der Zugang zum Ufer und dessen freie Begehbarkeit ebenso wie die Ausübung der Fischerei gemäss der geltenden Gesetzgebung gewährleistet sind und dass die Planungsmassnahme das bauliche Erbe und die schützenswerten Landschaftsbereiche nicht gefährdet.

Dokumentation: › Koordinationsblatt A.15 «Ufer des Genfersees»

› **Naturgefahren**

Es ist zu prüfen, ob die Planungsmassnahme in einer Naturgefahrenzone (hydrologische, geologische und / oder nivoglaziale Gefahren) vorgesehen ist oder in einem Bereich, der gemäss einem Gefahrenkataster oder -inventar gefährdet sein könnte.

Die Gemeinde erstellt bei Bedarf alle Gefahrenzonenkarten, legt sie öffentlich auf und lässt sie von der zuständigen Behörde gemäss dem in Art. 16 ff kWBG (kantonales Wasserbaugesetz) festgelegten Verfahren genehmigen. Genehmigte Gefahrenzonen werden mit hinweisendem Charakter in den ZNP übernommen.

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV gibt Auskunft darüber, ob das Vorhaben von Gefahren betroffen ist und ob aus diesem Grund besondere Massnahmen ergriffen werden müssen; ebenso muss er über den Stand des Genehmigungsverfahrens für die Gefahrenzonen informieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung der Gefahrenzonen durch die zuständige Behörde vor oder spätestens zeitgleich mit der Homologation des Planungsverfahrens erfolgen muss.

- Dokumentation:
- › Koordinationsblatt A.16 «Naturgefahren»
 - › Kanton Wallis, «Berücksichtigung der Naturgefahren in der Raumplanung – Leitfaden zuhanden der Gemeinden», 2012 (verfügbar auf der Internetseite der DRE)
 - › Kanton Wallis, «Richtlinie zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen vom 7. Juni 2010», 2010
 - › Musterartikel BZR «Naturgefahrenzonen» und Vorschriften

B. Tourismus und Freizeit

› Integrierter Tourismus

Das kantonale Tourismusgesetz (KTG) überträgt den Gemeinden die Aufgabe, «die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tourismusbeteiligten zu erarbeiten und deren Umsetzung zu überwachen» (Art. 7). Die Verordnung zu diesem Gesetz legt fest: «Die Leitlinien müssen mindestens die Vision, den Zusammenhang, die strategischen Ausrichtungen und die Tourismusorganisation beinhalten». Dieses «Tourismuskonzept» auf Gemeindeebene muss insbesondere bei den touristischen Destinationen als Teil der kommunalen Entwicklungsabsichten verstanden werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass interkommunale Überlegungen und Strategien durchaus möglich sind und gefördert werden.

Die Kohärenz der Anpassung des ZNP und des BZR (z. B. durch die Schaffung einer Tourismuszone) mit den Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik wird geprüft.

Dokumentation: › Koordinationsblatt B.1 «Integrierter Tourismus»
› DRE, «Arbeitshilfe zuhanden der Gemeinden – Der interkommunale Richtplan (iRP)», in Erarbeitung

› Touristische Beherbergung

In den ZNP können Nutzungszonen festgelegt werden, die ausschliesslich für die touristische Beherbergung und touristische Infrastrukturen reserviert sind, ebenso wie dies für andere Arten von wirtschaftlichen Aktivitäten möglich ist. Dieser Zonentyp ist der organisierten touristischen Beherbergung (Hotellerie, kommerziell betriebene Parahotellerie) und/oder Tourismusinfrastrukturen gewidmet, die damit verbunden sind oder die Synergien mit der touristischen Beherbergung bieten, wobei eine ständige Wohnnutzung ausgeschlossen ist.

Für Vorhaben mit gewichtigen räumlichen Auswirkungen kann ein Sondernutzungsplan (Detailnutzungsplan oder Quartierplan) erforderlich sein.

Die Begründung solcher Zonen ist im regionalen Zusammenhang zu betrachten und sich auf die kommunalen Entwicklungsabsichten und die Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik abstützen. Bei Bauzonen bleibt die Notwendigkeit einer haushälterischen Bodennutzung bestehen (vgl. Arbeitszonen).

Die Zweckmässigkeit des Standorts (Variantenstudium) ebenso wie die Berücksichtigung der festgelegten Kriterien ist aufzuzeigen.

Bei grossen touristischen Beherbergungsprojekten, die vorgängig eine Koordination auf Stufe kRP erfordern, ist nachzuweisen, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt B.2 «Touristische Beherbergung»
› DRE, «Die Sondernutzungspläne und weitere Instrumente der Raumplanung», wird aktualisiert
› Musterartikel BZR «Tourismuszone», in Erarbeitung

› **Camping**

Der Campingtyp ist festzulegen, damit der entsprechende Zonennutzungsplan erstellt oder geändert werden kann (Art. 15, 18 oder 24b RPG, eventuell Bauzone für die Wohnnutzung usw.). Die Erstellung eines neuen Campingplatzes erfolgt gemäss den Kriterien, die für die touristische Beherbergung festgelegt wurden. Bei einem gemischten Camping muss dessen Organisation über einen Sondernutzungsplan (DNP) festgelegt werden, der eine detaillierte Zuweisung der verschiedenen vorgesehenen Nutzungen erlaubt. Ebenso ist je nach Zonentyp zu präzisieren, welche Behörde für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

Dokumentation: › Koordinationsblatt B.3 «Camping»

› **Skigebiete**

Die Anpassung des Skigebiets ist in Übereinstimmung mit den Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik und den kommunalen Entwicklungsabsichten zu planen. Der Bedarf für jeden Pistentyp (präparierte, technisch beschneite Pisten) ist nachzuweisen. Ebenso muss ihre Fläche im ZNP oder in einem DNP ausgedehnt und ihre Nutzung im BZR oder im Reglement des DNP festgelegt werden.

Die Auswirkungen der Pisten, ihrer technischen Beschneidung und der Anlagen sind in der Planungsphase auf der Grundlage des im ZNP oder DNP festgelegten Flächenbedarfs und des Erschliessungsplans des Skigebiets zu beurteilen. Diese Dokumente sind dem Dossier beizulegen, dass der Gemeindelegislative unterbreitet wird.

Bei Erweiterungs- oder Verbindungsprojekten, die vorgängig eine Koordinierung auf der Ebene des kRP erfordern, muss nachgewiesen werden, dass die festgestellten Konflikte, vor allem die Überlagerung mit der Landwirtschaft, bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt B.4 «Skigebiete»
› DRE, «Arbeitshilfe – Skigebiete» (einschliesslich Musterartikel BZR), in Erarbeitung
› BAFU, BAV, «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben», 2013

› **Golfplätze**

Der Standort und das Bedürfnis eines Golfplatzes sind in Übereinstimmung mit den Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik und den kommunalen Entwicklungsabsichten zu begründen.

Allfällige damit verbundene Anlagen müssen im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV begründet und im BZR geregelt werden.

Bei Golfplatzprojekten, die vorgängig eine Koordination auf Stufe kRP erfordern, ist nachzuweisen, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt B.5 «Golfplätze»

› **Freizeitlangsamverkehr**

Die Gemeinde hat nachzuweisen, dass zwischen dem Planungsverfahren und den Wegen des Freizeitlangsamverkehrs keine Konflikte bestehen. Diese Wegtypen sind in Art. 2 des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) festgelegt. Die Gemeinde muss zudem prüfen, ob Planungsmassnahmen für Freizeiteinrichtungen erforderlich sind, die sich auf eine klar definierte Fläche beschränken (z. B. Bikeparks ...).

Dokumentation:

- › Koordinationsblatt B.6 «Freizeitlangsamverkehr»
- › DRE, «Technische Richtlinie – Wege des Freizeitverkehrs», 2018 (verfügbar auf der Internetseite der DRE)
- › Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV)
- › Reglement über die Wege des Freizeitverkehrs (RWFV)
- › Musterartikel BZR «Wege des Freizeitverkehrs»

C. Siedlung

› **Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung**

Zur Festlegung ihres Siedlungsgebietes muss die Gemeinde ihre Entwicklungsabsichten erarbeiten (Raumkonzept) und dabei ihren geschätzten Bauzonenbedarf für die kommenden 25 bis 30 Jahre gemäss den in der Arbeitshilfe zur Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung ermittelten theoretischen Werte berücksichtigen.

Bei jeder Gesamtrevision des ZNP wird die Frage der Dimensionierung der Bauzonen erneut analysiert (Stand der Reserven, eingeleitete Massnahmen zur Mobilisierung dieser Reserven ...).

Bei der Schaffung einer neuen Bauzone muss die Gemeinde den interkommunalen Bedarf begründen und in Übereinstimmung mit ihrem Raumkonzept nachweisen, dass die Bedingungen für die betreffende Einzonung erfüllt sind (Ausschöpfung des Potenzials der Siedlungsentwicklung nach innen, Verfügbarkeit der neuen Zone, Erschliessung, häusliche Bodennutzung, Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr, ...).

Dokumentation:

- › Koordinationsblatt C.1 «Bauzonen für die Wohnnutzung»
- › DRE, «Arbeitshilfe zuhanden der Gemeinden: Entwicklungsabsichten – Dimensionierung der Bauzonen», inkl. Anhang III, 2019 (verfügbar auf der Internetseite der DRE)
- › DRE, «Arbeitshilfe - Erschliessungsprogramm für die Bauzonen», in Erarbeitung

› **Bauzonenqualität**

Insbesondere bei Bauzonen für die Wohnnutzung und Arbeitszonen müssen auch zweckmässige planerische und architektonische Empfehlungen hinsichtlich einer häuslichen Bodennutzung (unter Bewahrung einer angemessenen Lebensraumqualität), einer Integration in die Umgebung und Landschaft sowie einer effizienten Energienutzung festgelegt werden.

Die Bauzonenqualität ist auch abhängig von der Gestaltung der öffentlichen Räume und der Grünräume sowie einer sorgfältigen Anordnung der verschiedenen Nutzungen, um die Distanzen zwischen den verschiedenen Funktionen zu verkürzen und den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Es ist aufzuzeigen, wie das Vorhaben diese Qualitätskriterien erfüllt.

- Dokumentation:
- › Koordinationsblatt C.2 «Bauzonenqualität»
 - › Staat Freiburg, Kanton Wallis, Canton de Neuchâtel, «Siedlungsentwicklung nach innen», 2017 (verfügbar auf der Internetseite der DRE)
 - › Webseite www.densite.ch/ (Beispiele von Vorhaben mit verschiedenen Dichten)

› **Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten**

Wenn der Perimeter des Planungsverfahrens ein im ISOS aufgeführtes Objekt, eine archäologische Zone oder ein IVS-Objekt betrifft, hat die Gemeinde nachzuweisen, dass die diesbezüglichen Empfehlungen berücksichtigt wurden und eine angemessene Interessenabwägung vorgenommen wurde.

Die Gemeinden nehmen zudem eine Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung von Objekten von kommunaler Bedeutung vor.

- Dokumentation:
- › Koordinationsblatt C.3 «Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten»
 - › Bundesinventare: ISOS, IVS, KGS (Kulturgüter)
 - › Inventar der Ortsbilder des Kantons Wallis
sitonline.vs.ch/urbanisation/sites/fr/ (demnächst online)
 - › Spezifische Inventare des baulichen Kulturguts (verfügbar in der DHDA)
 - › Karte der archäologischen Zonen
sitonline.vs.ch/urbanisation/archeologie/de/
 - › DHDA, «Leitfaden für die Gemeinden – Inventarisierung, Klassierung, Unterschutzstellung», 2017
 - › ARE, ASTRA, BAFU, BAK, «Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung», 2012
 - › Musterartikel BZR «Historische Verkehrswege»
 - › Musterartikel BZR «Archäologische Zonen»
 - › Musterartikel BZR «Geschützte Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung»
 - › Musterartikel BZR «Objekte von kommunaler Bedeutung»

› **Arbeitszonen**

Die Gemeinde muss die Notwendigkeit zur Bewahrung von Arbeitszonenreserven belegen oder aufzeigen, dass die Erweiterung einer bestehenden oder die Schaffung einer neuen Arbeitszone auf regionaler Ebene gerechtfertigt und mit den Regions- und Wirtschaftszentren abgestimmt ist.

Dokumentation: › Koordinationsblatt C.4 «Arbeitszonen»
› DRE, DWE, «Richtlinien zur Bewirtschaftung von Arbeitszonen», in Erarbeitung

› **Agglomerationen**

Die Gemeinden, die sich an einem Agglomerationsprojekt beteiligen, müssen aufzeigen, dass ihr Vorhaben mit den für das Agglomerationsprojekt definierten Zielsetzungen und Massnahmen übereinstimmt.

Dokumentation: › Koordinationsblatt C.5 «Agglomerationen»

› **Störfallvorsorge**

Sind Unternehmen oder Transportinfrastrukturen (Verkehrswege, Pipelines ...), die mit gefährlichen Gütern verbunden sind, zu berücksichtigen?

Im Konsultationsbereichs eines StfV-Betriebs (100 m bzw. 300 m für Unternehmen mit höheren Risiken) muss gemäss Art. 11a StfV für jede Änderung der Nutzungsplanung die damit verbundene allfällige Erhöhung des Risikos beurteilt werden. Diese Evaluation ist von der kommunalen Raumplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern der betroffenen Parzellen sowie den StfV-Betrieben vorzunehmen. In dieser ersten Phase der Studie werden die allgemeinen Sicherheitsmassnahmen ebenso wie einfache planerische Massnahmen berücksichtigt. Je nach Ergebnis entscheidet die kantonale Störfallvollzugsstelle, ob das Risiko tragbar ist. Falls nicht, wird eine umfassendere Studie verlangt, um zusätzliche Sicherheits- und Planungsmassnahmen festzulegen. Danach nimmt die Vollzugsbehörde eine erneute Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos vor. Sollte das Risiko nach wie vor nicht tragbar sein, wird schliesslich eine Interessenabwägung notwendig.

Die allgemeine Koordination zwischen der Raumplanung und der StfV wird durch die kantonale Raumplanungsbehörde sichergestellt.

Die Projektträger ebenso wie die kantonalen und kommunalen Instanzen stellen frühzeitig eine umfassende Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge sicher, damit die Siedlungsentwicklung nach innen möglichst ohne eine Erhöhung der Risiken erreicht werden kann.

Dokumentation: › Koordinationsblatt C.6 «Störfallvorsorge»
› ARE, BAFU, BAV, BFE, ASTRA, «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge – Planungshilfe», 2013
› BAFU, «Handbuch zur Störfallverordnung (StfV)», 2018

› **Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)**

Wenn das Planungsverfahren eine verkehrsintensive Einrichtung (VE) betrifft, hat die Gemeinde aufzuzeigen, dass die Schaffung oder Erweiterung der Zone, die als Standort für diese VE geplant ist, durch einen ausgewiesenen regionalen – oder gar kantonalen – Bedarf gerechtfertigt ist und dass das Vorgehen interkommunal abgestimmt ist.

Bei VE-Projekten, die vorgängig eine Koordination auf der Ebene des kRP erfordern, ist nachzuweisen, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt C.7 «Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)»
› Koordinationsblatt C.4 «Arbeitszonen»

› **Öffentliche Anlagen**

Wenn das Planungsverfahren eine öffentliche Anlage betrifft, hat die Gemeinde zu belegen, dass die Schaffung oder Erweiterung der Zone, die als Standort dieser Anlage vorgesehen ist, durch einen ausgewiesenen Bedarf gerechtfertigt ist, dass Synergien für die geplante Anlage analysiert wurden und dass das Vorgehen auf einer interkommunalen Abstimmung beruht.

Dokumentation: › Koordinationsblatt C.8 «Öffentliche Anlagen»

› **Militärische Anlagen**

Das Militärrecht verleiht den militärischen Anlagen einen besonderen rechtlichen Status und räumt den Kantonen und Gemeinden nur beschränkte Kompetenzen ein. Zwar verringert sich die Anzahl der militärischen Anlagen gemäss dem Stationierungskonzept der Armee des Bundes massiv. Falls ein Planungsverfahren aber dennoch diesen Typ von Anlagen betreffen sollte, müsste die Gemeinde aufzeigen, dass die Schaffung oder Erweiterung der Zone, die als Standort für die militärische Anlage bestimmt ist, mit dem Bund und dem Kanton koordiniert worden ist und dass Synergien – insbesondere zu zivilen Zwecken – für die geplante Anlage analysiert worden sind.

Dokumentation: › Koordinationsblatt C.9 «Militärische Anlagen»
› Internetseiten des VBS:
www.vtg.admin.ch/de/aktuell/themen/wea.html (WEA)
www.vtg.admin.ch/de/aktuell/themen/programme-projekte/stationierungskonzept.html (Stationierungskonzept der Armee)

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

› **Öffentlicher Verkehr**

Die Anbindung des Projekts an den öffentlichen Verkehr ist zu beschreiben und die Verbindung zum übrigen öffentlichen Verkehrsnetz ist aufzuzeigen. Ausserdem ist von der Gemeinde nachzuweisen, dass die Koordination zwischen Siedlung und Verkehr sichergestellt ist.

Dokumentation: › Koordinationsblatt D.1 «Öffentlicher Verkehr»

› **Umsteigeinfrastrukturen**

Wenn das Planungsverfahren eine Umsteigeinfrastruktur betrifft, muss die Gemeinde nachweisen, dass die Schaffung, Erweiterung oder Nutzungsänderung der betreffenden Zone gerechtfertigt ist.

Bei Umsteigeinfrastrukturprojekten, die vorgängig eine Koordination auf der Ebene des kRP erfordern, muss nachgewiesen werden, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt D.2 «Umsteigeinfrastrukturen»

› **Schiennetze**

Wenn der Perimeter des Planungsverfahrens Schiennetze betrifft, ist von der Gemeinde nachzuweisen, dass die Lärmverordnung (LSV) und die Störfallverordnung (StFV, vgl. Koordinationsblatt C.6) berücksichtigt worden sind.

Dokumentation: › Koordinationsblatt D.3 «Schiennetze»
› Musterartikel BZR «Verkehrszone»

› **Strassennetze**

Wenn der Perimeter des Planungsverfahrens Strassennetze betrifft, ist von der Gemeinde darzulegen, dass die Lärmverordnung (LSV, vgl. Teil Umwelt) und die Störfallverordnung (StFV, vgl. Koordinationsblatt C.6) für Durchgangsstrassen berücksichtigt worden sind.

Die im Erschliessungsplan vorgesehenen kommunalen Strassen sind auf die Bauzonen, den öffentlichen Verkehr und die Netze des Langsamverkehrs abzustimmen.

Dokumentation: › Koordinationsblatt D.4 «Strassennetze»
› Koordinationsblatt C.1 «Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung»
› DRE, «Arbeitshilfe - Erschliessungsprogramm für die Bauzonen», in Erarbeitung
› Musterartikel BZR «Verkehrszone»

› **Alltagslangsamverkehr (ALV)**

Die Gemeinde hat darzulegen, dass das Vorhaben den Erhalt der Wege des Alltagslangsamverkehrs gewährleistet oder diese sogar verbessert und dass keine Konflikte zwischen dem Planungsverfahren und den bestehenden Routen des Alltagslangsamverkehrs bestehen.

Dokumentation: › Koordinationsblatt D.5 «Alltagslangsamverkehr»

› **Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs**

Die Gemeinde zeigt das öffentliche Interesse an der Anlage, ihre Integration in das öffentliche Verkehrsnetz und das kommunale Raumkonzept auf.

Bei Projekten für neue Seilbahnanlagen, die vorgängig eine Koordination auf Stufe kRP erfordern, ist nachzuweisen, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt D.6 «Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs»
› BAFU, BAV, «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben», 2013
› Musterartikel BZR «Baulinien bei Seilbahnen»

› **Güterverkehrsinfrastrukturen**

Wenn das Planungsverfahren eine Güterverkehrsinfrastruktur betrifft, hat die Gemeinde aufzuzeigen, dass die Schaffung oder Erweiterung der Zone, die als Standort dieser Infrastruktur vorgesehen ist, unter Berücksichtigung der potenziellen Nachfrage durch ein Bedürfnis gerechtfertigt ist und dass ihre Anbindung an die Verkehrsnetze optimal ist.

Bei Projekten für neue Güterverkehrsschnittstellen Schiene-Strasse, die vorgängig eine Koordination auf Stufe kRP erfordern, ist nachzuweisen, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt D.7 «Güterverkehrsinfrastrukturen»

› **Luftfahrtinfrastrukturen**

Wenn das Planungsverfahren eine Luftfahrtinfrastruktur betrifft, hat die Gemeinde nachzuweisen, dass die Schaffung oder Erweiterung der Zone, die als Standort für diese Infrastruktur vorgesehen ist, durch einen ausgewiesenen Bedarf gerechtfertigt ist.

Dokumentation: › Koordinationsblatt D.8 «Luftfahrtinfrastrukturen»

E. Versorgung und andere Infrastruktur

› **Wasserbewirtschaftung**

Im Hinblick auf die Wasserwirtschaftsplanung setzen die Gemeinden ihre Erschliessungspläne und -programme um und aktualisieren diese. Dazu zählen insbesondere das Trinkwassernetz, der generelle Entwässerungsplan (GEP) und die empfohlenen Massnahmen, die auf den hydrologischen Gefahrenkarten basieren. Der GEP muss vor oder parallel zur Homologation der Planungsmassnahme erarbeitet oder wenn er älter als 10 Jahre ist, aktualisiert werden, ebenso wie die Gefahrenzonen.

Dokumentation: › Koordinationsblatt E.1 «Wasserbewirtschaftung»
› BAFU, «Einzugsgebietsmanagement – Anleitung für die Praxis zur integralen Bewirtschaftung des Wassers in der Schweiz», 2013

› **Trinkwasserversorgung und -schutz**

Bei der Erarbeitung eines Planungsvorhabens vergewissert sich die Gemeinde, dass die Trinkwasserversorgung entsprechend der Aufnahmekapazität ihres ZNP gewährleistet ist. Es ist Sache der Gemeinde, detaillierte Kenntnisse über die verfügbaren Wasserressourcen auf ihrem Territorium zu erarbeiten.

Um eine Gefährdung des Trinkwassers zu verhindern, sind Gewässerschutzzonen und -areale für die im öffentlichen Interesse liegenden Quellen und Grundwasserfassungen auszuscheiden. Die Ausscheidung dieser Zonen und Areale hat gemäss den relevanten technischen Vorschriften zu erfolgen.

Falls der von der Planungsmassnahme betroffene Perimeter im Bereich einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals liegt, ist darzulegen, dass die Massnahmen hinsichtlich der Einschränkungen der Nutzung des Bodens innerhalb dieser Zonen und Areale eingehalten werden. Ebenso muss sie der zuständigen kantonalen Stelle jedes Baubewilligungsgesuch unterbreiten, für Gebiete innerhalb einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals.

Die Genehmigung der Gewässerschutzzonen und -areale durch die zuständige kantonale Behörde hat vor oder zeitgleich mit der Homologation der Planungsmassnahme und gemäss dem dafür vorgesehenen Verfahren zu erfolgen. Dabei handelt es sich um vollwertige raumplanerische Massnahmen, die mit hinweise dem Charakter in den ZNP übertragen werden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt E.2 «Trinkwasserversorgung und -schutz»
› Musterartikel BZR «Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Gewässerschutzbereiche»

› **Energieversorgung, -transport und -verteilung**

Eines der kantonalen Ziele im Energiebereich ist eine Reduktion des Verbrauchs an fossilen Energien. Dieses Ziel, das auch in der Klimapolitik des Bundes eine wesentliche Rolle spielt, setzt voraus, dass die Gemeinden für die verschiedenen Sektoren in ihrem Gebiet die zu fördernden Arten der Energieversorgung zur Deckung des Wärmebedarfs festlegen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Gemeinden im ZNP verschiedene Sektoren ausscheiden und im BZR definieren, ob diese weder an ein Fernwärmenetz noch an ein Gasnetz angeschlossen werden, ob die Möglichkeit eines Fernwärmenetzanschlusses analysiert werden muss oder ob diese an ein Gasnetz angeschlossen werden können. Die Gemeinde muss also für den Fall, dass die Planungsmassnahme die Energieversorgung, den Energietransport und die Energieverteilung betrifft, nachweisen, dass der Bedarf gerechtfertigt und der Standort angemessen ist (vgl. Musterartikel).

Dokumentation: › Koordinationsblatt E.3 «Energieversorgung»
› Koordinationsblatt E.7 «Energietransport und -verteilung»
› Musterartikel BZR zur räumliche Energieplanung»

› **Produktion von Energie aus Wasserkraft**

Wenn das Planungsverfahren eine Wasserkraftanlage betrifft, hat die Gemeinde nachzuweisen, dass die Ausscheidung einer neuen Zone, die als Standort dieser Infrastruktur vorgesehen ist, durch einen ausgewiesenen Bedarf begründet ist.

Betrifft das Planungsverfahren ein neues Wasserkraftprojekt mit einer Leistung von mehr als 3 MW – bei Bedarf mit Erarbeitung eines Detailnutzungsplans –, ist von der Gemeinde darzulegen, dass die Anlage nach Möglichkeit keine Naturgefahren und geotechnischen Risikobereiche tangiert, dass sie die Landwirtschaft, die Fischerei und den Wald nicht übermässig einschränkt und dass sie den Schutz der Fischfauna, Laichplätze, Quellen, Auengebiete und Fließgewässer gewährleistet.

Nach der Plangenehmigung stellt die Gemeinde sicher, dass die Anlage ZNP-konform ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Anpassung des ZNP erforderlich.

Dokumentation: › Koordinationsblatt E.4 «Produktion von Energie aus Wasserkraft»

› **Solaranlagen**

Wenn die Planungsmassnahme den Bau einer grossen isolierten Solaranlage (zur industriellen Nutzung) betrifft, ist ein Detailnutzungsplan erforderlich, dies insbesondere, wenn die installierte Leistung mehr als 5 MW beträgt. Dabei muss die Gemeinde nachweisen, dass das Verfahren auf einer interkommunalen Koordination beruht, dass die Anforderungen bezüglich der Sicherheit des Strassenverkehrs, der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs berücksichtigt wurden, dass die Belastungen auf die angrenzenden Wohngebiete und Naturgefahren vermieden wurden und dass potenzielle Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, der Umwelt (vor allem visuelle Integration), der Fauna sowie dem Natur- und Landschaftsschutz für den Standort der Anlage analysiert worden sind.

Bei grossen isolierten Solaranlagen, die vorgängig eine Koordination auf Stufe kRP erfordern, ist nachzuweisen, dass die festgestellten Konflikte beigelegt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt E.5 «Solaranlagen»

› **Windkraftanlagen**

Wenn die Planungsmassnahme die Errichtung einer grossen industriellen Windkraftanlage betrifft, ist ein Detailnutzungsplan erforderlich, vor allem wenn die installierte Leistung des Windparks mehr als 5 MW beträgt. Dabei muss die Gemeinde nachweisen, dass das Verfahren auf einer interkommunalen Koordination beruht, dass die Anforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Luftfahrt, den Risiken bezüglich Interferenzen und den Aktivitäten des Militärs berücksichtigt wurden und dass potenzielle Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, dem Umwelt- und Landschaftsschutz (vor allem visuelle Integration), der Fauna, den Ortsbildern und den Naturgefahren für den Standort der Anlage analysiert worden sind.

Bei Windkraftanlagen, die vorgängig eine Koordination auf der Ebene der kRP erfordern, muss nachgewiesen werden, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt E.6 «Windkraftanlagen»
› Kanton Wallis, «Konzept zur Förderung der Windenergie», 2008

› **Versorgung mit Stein- und Erdmaterial**

Wenn die Planungsmassnahme einen Standort zum Abbau von Stein- und Erdmaterial betrifft, ist für alle neuen Abbaustandorte mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m³ oder mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung ein Detailnutzungsplan erforderlich. Dabei ist von der Gemeinde aufzuzeigen, dass die Schaffung oder Erweiterung der Zone, die für diesen Standort bestimmt ist, begründet und mit dem kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial koordiniert ist, dass das Verfahren auf einer mindestens regionalen Koordination beruhen und potenzielle Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, der Umwelt (vor allem visuelle Integration), dem Gewässerraum, den Anlagen Dritter sowie mit den Naturgefahren für den Standort der Anlage analysiert worden sind.

Bei Projekten für Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial, die vorgängig eine Koordination auf Stufe kRP erfordern, ist nachzuweisen, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt E.8 «Versorgung mit Stein- und Erdmaterial»
› Kanton Wallis, Kantonaler Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial, 2017

› **Deponien**

Wenn das Planungsverfahren eine Deponie betrifft (zur Definition der Deponietypen vgl. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA), ist für jede neue Deponie des Typs C, D oder E sowie für Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ oder mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung ein Detailnutzungsplan erforderlich. Dabei muss die Gemeinde nachweisen, dass die Schaffung oder Erweiterung der Zone, die als Standort für die betreffende Deponie vorgesehen ist, begründet und mit der «Abfallplanung» koordiniert ist, dass das Verfahren auf einer regionalen Koordination beruht und dass potenzielle Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft, dem Wald, der Umwelt, dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Gewässerraum, den Anlagen Dritter, den geotechnischen Gegebenheiten und den Naturgefahren für den Standort der Deponie analysiert worden sind.

Bei Deponieprojekten, die vorgängig eine Koordination auf Stufe kRP erfordern, ist nachzuweisen, dass die festgestellten Konflikte bereinigt wurden.

Dokumentation: › Koordinationsblatt E.9 «Deponien»
› DUW, Abfallplanung, in Erarbeitung
› Musterartikel BZR «Deponiezone für eine Abfallsammelstelle»

F. Umwelt

Die Umwelt wird im kRP als Querschnittsthema behandelt und nicht als eigener Bereich mit separaten Koordinationsblättern. Dieser Themenkreis wird aber im vorliegenden Kapitel dennoch eingehender beschrieben, weil die Umwelt ein wichtiger Bestandteil des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV ist.

› **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei einer Gesamtrevision eines ZNP dient der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV als Umweltbericht und muss somit alle betroffenen Umweltfragen umfassend behandeln.

Wenn das Planungsverfahren das für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) massgebliche Verfahren nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und Art. 5 des kantonalen Ausführungsreglementes zur UVPV (RUVPV), so ist dem Dossier ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) beizulegen. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV muss sich darauf beziehen und die betroffenen Themen erörtern (zumindest muss er die Schlussfolgerungen übernehmen). Der UVB ist gemäss dem UVP-Handbuch des BAFU (2009) von einem spezialisierten Büro zu verfassen.

Wenn das Planungsvorhaben nicht Gegenstand einer UVP ist, aber dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche hat, ist dem Dossier eine Umweltnotiz beizulegen; auch diese ist gemäss dem UVP-Handbuch des BAFU (2009) von einem spezialisierten Büro zu erarbeiten.

Dokumentation: › BAFU, «UVP-Handbuch», 2009
› Dienststelle für Umwelt (DUW)
www.vs.ch/de/web/sen/umweltvertraglichkeitspruefungen-und-bau-projekte

› **Luftreinhaltung**

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV muss aufzeigen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Luftreinhaltung eingehalten werden (insbesondere Mindestabstände für Tierhaltungsanlagen).

Dokumentation: › Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

› **Schutz vor Lärm**

Wenn das Planungsvorhaben die Schaffung neuer Bauzonen vorsieht, in denen Bauten mit lärmempfindlichen Räumen (Wohnungen, Schulen, Spitäler, Hotels, Büros, Betriebe usw.) in der Nähe von lärm erzeugenden Anlagen (Strassen, Eisenbahnen, Schiessstände, Flugplätze, Industrie- oder Gewerbeanlagen, Sport- und Freizeitanlagen usw.) gebaut werden dürfen, muss die Gemeinde die Einhaltung der Anforderungen von Art. 24 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) sowie Art. 29 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) überprüfen. Die neue Zone darf nur ausgeschrieben werden, wenn die Planungswerte gemäss LSV eingehalten oder mittels planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen (z. B. Lärmschutzdämme oder -wände, von der Lärmquelle abgewandte Ausrichtung von lärmempfindlichen Räumen, Schutzmassnahmen für Fenster wie beispielsweise Loggias oder Wintergärten usw.) erfüllt sind.

Umfasst das Planungsvorhaben eine Erschliessung von bestehenden Bauzonen in der Nähe von lärmerzeugenden Anlagen, in denen lärmempfindliche Räume gebaut werden dürfen, gelten ähnliche Anforderungen. Die Gemeinde muss in diesem Fall prüfen, ob die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 2 USG und Art. 30 LSV eingehalten werden: Die Zone darf nur dann erschlossen werden, wenn die Planungswerte gemäss LSV eingehalten werden oder mittels einer Nutzungsänderung oder planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.

Dokumentation: › Art. 24 USG, Art. 29 und 30 LSV
› Cercle Bruit, Vollzugshilfe, «Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten», 2017

Wenn das Planungsvorhaben neue Nutzungen oder Nutzungsänderungen umfasst, muss die Gemeinde dafür sorgen, dass die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss den Bestimmungen von Art. 43 Abs. 1 LSV zugewiesen werden.

Dokumentation: › Art. 43 LSV

Wenn das Planungsvorhaben die notwendigen Bedingungen schaffen soll für den Bau von neuen ortsfesten Anlagen, die direkt oder über den damit verbundenen Verkehr Lärm verursachen (beispielsweise Ausscheidung von neuen Zonen für Deponien und Materialaufbereitung oder Zonen für Skigebiete mit technischer Beschneigung, neue Nutzung oder Nutzungsänderung in Bauzonen oder Zonen für öffentliche Anlagen, Sondernutzungsplanung für Gewerbe-, Industrie- oder Mischzonen oder für Gebäude mit Gewerbegeschoss usw.), muss die Gemeinde beurteilen, ob die Anforderungen von Art. 11ff und 25 USG ebenso wie Art. 7 und 9 LSV erfüllt sind. Anders ausgedrückt muss sie evaluieren:

- › ob die neu geplanten Anlagen dem Grundsatz der vorsorglichen Begrenzung der Lärmemissionen entsprechen,
- › ob die Lärmmissionen, die sie erzeugen, die Planungswerte in der Nachbarschaft einhalten können und
- › und ob der mit dem Betrieb dieser Anlagen verbundene Verkehr die geltenden Anforderungen bezüglich Lärmschutz einhalten wird.

Diese Beurteilung muss bereits im Planungsverfahren erfolgen, insoweit als die notwendigen Informationen dafür verfügbar sind.

Dokumentation: › Art. 11 ff und 25 USG, Art. 7 und 9 LSV

Betrifft das Planungsvorhaben eine bereits ausgeschiedene und erschlossene Bauzone ohne Nutzungsänderung und dient sie dem Bau von neuen lärmempfindlichen Räumen in der Nähe von lärmerzeugenden Anlagen (z. B. PQ, der in einem bestehenden Wohngebiet die Errichtung von Gebäuden in der Nähe einer Strasse, einer Eisenbahnlinie, eines Schiessstandes usw. vorsieht), hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die Anforderungen von Art. 22 USG und Art. 31

LSV eingehalten werden. Neubauten dürfen somit nur dort errichtet werden, wo die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV eingehalten werden oder durch eine zweckmässige Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf die dem Lärm abgewandte Seite oder durch gestalterische oder bauliche Massnahmen, welche die Fenster vor Lärm schützen (Loggias, Wintergärten usw.), eingehalten werden können.

Dokumentation: › Art. 22 USG, Art. 31 LSV
› Cercle Bruit, Vollzugshilfe, «Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten», 2017

Wenn das Planungsvorhaben schliesslich bereits ausgeschiedene und erschlossene Bauzonen betrifft und vor allem bei einer Verdichtung einen Wechsel von einer weniger lärmempfindlichen zu einer lärmempfindlicheren Nutzung nach sich zieht (z. B. Umwandlung einer Gewerbezone mit ES III in eine Wohnzone mit ES II), hat die Gemeinde die Auswirkungen im Hinblick auf den Lärmschutz zu beurteilen:

- › bei den bestehenden lärm erzeugenden Anlagen, die allenfalls strengere Anforderungen bezüglich der bestehenden angrenzenden lärmempfindlichen Räumen erfüllen müssen;
- › bei den neuen lärmempfindlichen Räumen, die in lärmbelasteten Sektoren entstehen werden und bei denen allenfalls selbst Massnahmen zum Schutz vor dem Lärm der angrenzenden Anlagen ergriffen werden müssen.

Dieser Schritt ist unerlässlich, um die Interessenabwägung in Kapitel 5 des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV vornehmen zu können.

› **Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS)**

Wenn das Planungsvorhaben die Schaffung einer neuen Bauzone in der Nähe von Anlagen vorsieht, die nichtionisierende Strahlung erzeugen (im Wesentlichen Hochspannungsleitungen, aber potenziell auch Transformatorenstationen und Schaltanlagen sowie Sendeanlagen für Mobil- und Radiofunk), hat die Gemeinde zu prüfen, ob die Anforderungen von Art. 16 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) eingehalten werden: Die neue Bauzone darf nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach NISV eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können. Zumindest muss der Bau von sogenannten Orten «mit empfindlicher Nutzung» (Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, dauerhafte Arbeitsplätze, öffentliche oder private Kinderspielplätze) in denjenigen Sektoren der neuen Bauzonen, in denen die Grenzwerte der Anlagen überschritten werden, verboten werden.

Der Eigentümer der Anlage muss die notwendigen Auskünfte und Angaben liefern.

Dokumentation: › Art. 10 und 16 NISV
› BAFU, Formular «Planungsabstand für neue Bauzonen bei Hochspannungsleitungen»
› BAFU, «Hochspannungsleitungen: Vollzugshilfe zur NISV» (Kapitel 7), 2007

› **Belastete Standorte**

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen belastete Standorte betreffen, die im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind.

Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (Art. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten, AltIV).

Ein Voruntersuchungsbericht im Sinne von Art. 7 AltIV ebenso wie ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials, die bei Ausführung des Bauvorhabens anfallen, müssen der Dienststelle für Umweltschutz (DUW) unterbreitet werden (Art. 44 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz, kUSG).

Dokumentation :	- Kanton Wallis, Kataster der belasteten Standorte sitonline.vs.ch/environnement/sites_pollues/de/
	- Art. 3 ff AltIV
	- Art. 44 Ab. 1 kUSG
	- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

IV. Anhänge

Anhang 1 – Checkliste

Dieser Anhang umfasst die verschiedenen Themenbereiche des kRP, die von der Planungs-massnahme betroffen sein können. Ein neuer Themenbereich «F» wurde hinzugefügt. Dabei handelt sich um die «Umwelt», die im kRP als Querschnittsthema behandelt wird.

Das Ziel besteht darin, diese Checkliste durchzugehen und bei jedem Themenbereich anzugeben, ob die Frage auf die jeweilige Planungsmassnahme zutrifft oder nicht. Falls ja, muss dieser Themenbereich im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV und/oder im erforderlichen Um-weltbericht (siehe Kapitel III Abschnitt F) behandelt werden.

Der Verweis auf die entsprechende Seite der Arbeitshilfe mit den Erläuterungen und Referenzen ermöglicht es, den Mindestinhalt zu identifizieren, der im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV erwartet wird bzw. zu behandeln ist (siehe letzte Kolonne).

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs-massnahme be-troffen?	siehe Seite
A.1 A.3 A.4	Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche Infrastruktur Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben? Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Ein-richtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftli-che Infrastruktur haben? Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirt-schaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Be-wässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15
A.2	Fruchtfolgeflächen (FFF) Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF aus-gewiesen sind?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	16
A.6 A.7	Wälder Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	16

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	siehe Seite
A.8	<p>Landschaft</p> <p>Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen?</p> <p>Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	17
A.9	<p>Natur</p> <p>Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	17
A.11	<p>Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore</p> <p>Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	18
A.12	<p>Dritte Rhonekorrektio</p> <p>Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektio betroffen ist: Trägt die Planungsmassnahme diesem Umstand Rechnung?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	18
A.13	<p>Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern</p> <p>Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor?</p> <p>Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleistet?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	18
A.14	<p>Suonen</p> <p>Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	-
A.15	<p>Ufer des Genfersees</p> <p>Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung einer Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	19
A.16	<p>Naturgefahren</p> <p>Werden Naturgefahren erwähnt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	19

B. Tourismus und Freizeit

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	siehe Seite
B.1	Integrierter Tourismus		20
	Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismus- politik definiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richtplan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
B.2	Touristische Beherbergung		20
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplan- pflicht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
B.3	Camping		20
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Än- derung einer Campingzone?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
B.4	Skigebiete		21
	Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine Verbin- dung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
B.5	Golfplätze		21
	Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
B.6	Freizeitlangsamverkehr		21
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeit- langsamverkehrs?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

C. Siedlung

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	siehe Seite
C.1	<p>Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung</p> <p>Hat die Gemeinde ihre kommunalen Entwicklungsabsichten erarbeitet?</p> <p>Hat die Gemeinde den Entwurf ihres Siedlungsgebiets auf der Grundlage der theoretischen Richtwerte des kRP festgelegt?</p> <p>Plant die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung von Bauzonen für die Wohnnutzung?</p> <p>Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?</p> <p>Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	22
C.2	<p>Bauzonenqualität</p> <p>Ermöglicht die Planungsmassnahme die Sicherstellung einer guten städtebaulichen und architektonischen Qualität?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	22
C.3	<p>Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten</p> <p>Sind schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten von der Planungsmassnahme betroffen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	22
C.4	<p>Arbeitszonen</p> <p>Ist die Planungsmassnahme Teil eines wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunktes?</p> <p>Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Arbeitszone vor?</p> <p>Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?</p> <p>Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	23
C.5	<p>Agglomerationen</p> <p>Betrifft die Planungsmassnahme eine Gemeinde, die sich innerhalb einer Agglomeration befindet?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	23

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	siehe Seite
C.6	Störfallvorsorge Steht die Planungsmassnahme im Konflikt mit den Bedingungen der StFV?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	23
C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	24
C.8	Öffentliche Anlagen Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	24
C.9	Militärische Anlagen Betrifft die Planungsmassnahme eine Zone für militärische Bauten und Anlagen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	24

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	siehe Seite
D.1	Öffentlicher Verkehr Ist die Planungsmassnahme vom öffentlichen Verkehr betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	25
D.2	Umsteigeinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Umsteigeinfrastruktur betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	25
D.3	Schiennetze Ist die Planungsmassnahme von Schiennetzen betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	25
D.4	Strassennetze Ist die Planungsmassnahme von Strassennetzen betroffen? Hat die Gemeinde den Zugang zum Planungssperimeter sichergestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	25
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV) Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Alltagslangsamverkehrs?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	25
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs Betrifft die Planungsmassnahme eine Seilbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	26
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Güterverkehrsinfrastruktur betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	26
D.8	Luftfahrtinfrastrukturen Beabsichtigt die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für eine Luftfahrtinfrastruktur?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	26

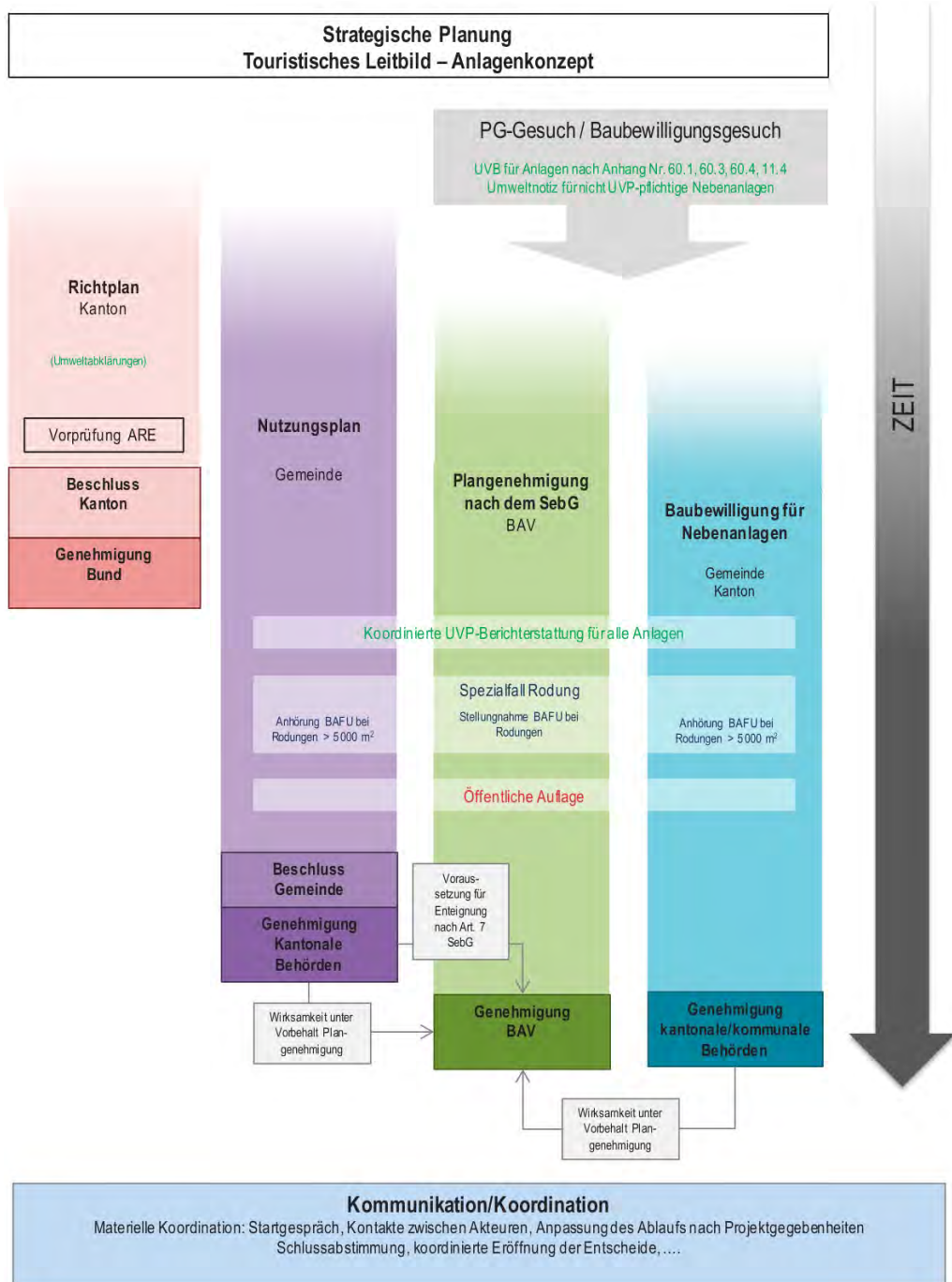
E. Versorgung und andere Infrastruktur

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	siehe Seite
E.1	Wasserbewirtschaftung Betrifft die Planungsmassnahme eine koordinierte oder vorausschauende Wasserbewirtschaftung? Wird der generelle Entwässerungsplan (GEP) gebührend berücksichtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	26
E.2	Trinkwasserversorgung und -schutz Ist die Planungsmassnahme von einer Grundwasser-schutzzone oder einem Grundwasserschutzareal betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	26
E.3 E.7	Energieversorgung, -transport und -verteilung Plant die Gemeinde die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	27
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Wasserkraftwerks mit mehr als 3 MW auf dem Gemein-degebiet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	27
E.5	Solaranlagen Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung einer grossen isolierten Solaranlage auf dem Gemeindegebiet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	28
E.6	Windkraftanlagen Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Windparks auf dem Gemeindegebiet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	28
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Er-weiterung einer Zone für den Abbau von Erd- und Stein-material?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	28
E.9	Deponien Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Er-weiterung einer Zone, die als Standort für eine Deponie des Typs A oder B vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	28

F. Umwelt

Themen des kantonalen Richtplans	Von der Planungs- massnahme be- troffen?	siehe Seite
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig? Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	29
Luftreinhaltung Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhalte- vorgaben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	30
Schutz vor Lärm Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszonen die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen zugewiesen? Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	30
Schutz vor nichtionisierender Strahlung Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtioni- sierenden Strahlung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	32
Belastete Standorte (Altlasten) Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Stand- ort oder Altlasten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	32

Anhang 2 – Beispiel: Verfahrenskoordination bei der Skigebietsplanung



Quelle: BAFU, BAV, Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben – Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute, 2013

Anhang 3 – Ablauf des Verfahrens bei der Erarbeitung oder Anpassung von Zonennutzungsplänen (ZNP), Bau- und Zonenreglementen (BZR) und Sondernutzungsplänen (SNP) gemäss Art. 33 ff. kRPG

	Verfahrensablauf	Art. kRPG	1*	2**
1	Erarbeitung des Vorentwurfs des ZNP und des BZR	11		
2	Information über den Vorentwurf des ZNP+BZR (Gelegenheit Vorschläge einzureichen)	33 al. 1bis	30 Tage	30 Tage
3	ZNP+BZR Entwurf an die Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorprüfung	33 al. 2		
4	Öff. Auflage des ZNP+ BZR	34 al. 1	30 Tage	30 Tage
5	Einsprachemöglichkeiten	34 al. 3	30 Tage	30 Tage
6	Einigungsverhandlung	35 al. 1		
7	Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen	35 al. 2		
8	Allfällige Bereinigung des ZNP+ BZR durch den Gemeinderat	35 al. 3		
9	Unterbreitung des ZNP+BZR + Einspracheakten + Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36 al. 1		
10	Beratung und Beschluss der Urversammlung über ZNP+BZR	36 al. 2		
11	Öff. Auflage des von der Urversammlung beschlossenen ZNP+BZR	36 al. 3	30 Tage	30 Tage
12	Beschwerde gegen Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung an den Staatsrat	37 al. 1+3	30 Tage	30 Tage
13	Homologation von ZNP+BZR durch den Staatsrat	38 al. 2	6 Monate	3 Monate
14	Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht (gegen Homologations- oder Beschwerdeentscheid))	37 al. 4, 38 al. 3	30 Tage	30 Tage
15	Beschwerde an das Bundesgericht	100+117 OG	30 Tage	30 Tage

1* Erarbeitung und Gesamtrevision von ZNP und BZR

2** Teilweise Änderung von ZNP und BZR sowie Erarbeitung oder Änderung von SNP

Note: Erarbeitung oder Änderung von SNP, welche die Vorschriften des ZNP und die im BZR festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar (Art. 12 al. 4 kRPG).

Anhang 4 – Beispiele für die Publikation im Amtsblatt

Text für die öffentliche Mitwirkung (Art. 33 Abs. 1 und 1bis kRPG)

Logo/Wappen der Gemeinde

GEMEINDE [Name der Gemeinde]

Öffentliche Mitwirkung

VORENTWURF DES (DER) _____

Gemäss Art. 33 Abs. 1 und 1bis des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) veröffentlicht die Gemeindeverwaltung von [Name der Gemeinde] den Vorentwurf des (der) _____ während 30 Tagen.

Interessierte Personen können während der Bürozeiten [es können genauere Zeiten angegeben werden] auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit schriftliche Vorschläge an die Gemeinde einzureichen.

Die Gemeindeverwaltung

[Datum]

Footer der Gemeinde

Text für die erste öffentliche Auflage der Gesamtrevision/Teilrevision des ZNP und des BZR (Art. 33 und 34 kRPG)

Logo/Wappen der Gemeinde

GEMEINDE [Name der Gemeinde]

Öffentliche Auflage

GESAMTREVISION/TEILÄNDERUNG DES ZONENNUTZUNGSPLANS UND DES
KOMMUNALEN BAU- UND ZONENREGLEMENTS

Perimeter «[Name des Perimeters]»

Gemäss Art. 34 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) legt die Gemeindeverwaltung von [Name der Gemeinde] die **Gesamtrevision/Teiländerung** des Zonennutzungsplans und des kommunalen Bau- und Zonenreglements während 30 Tagen öffentlich auf.

Interessierte Personen können während der Bürozeiten **[es können genauere Zeiten angegeben werden]** auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Dossier nehmen.

Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die von den Planungsmassnahmen betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Einsprachen gegen die **Gesamtrevision/Teiländerung** des Nutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements sind begründet und schriftlich innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung an den Gemeinderat zu richten.

Wer nicht fristgerecht Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen am Zonennutzungsplan oder an den Reglementen vorgenommen.

Die Gemeindeverwaltung

[Datum]

Footer der Gemeinde

Text für die zweite öffentliche Auflage der Gesamtrevision/Teilrevision des ZNP und des BZR (Art. 36 und 37 kRPG)

Logo/Wappen der Gemeinde

GEMEINDE [Name der Gemeinde]

Öffentliche Auflage

GESAMTREVISION/TEILÄNDERUNG DES ZONENNUTZUNGSPLANS UND DES
KOMMUNALEN BAU- UND ZONENREGLEMENTS

Perimeter «[Name des Perimeters]»

Die Gemeindeverwaltung von [Name der Gemeinde] informiert die Bevölkerung darüber, dass die Gesamtrevision/Teiländerung des Zonennutzungsplans und des kommunalen Bau- und Zonenreglements von der Urversammlung am [] angenommen wurde.

Gemäß den Bestimmungen der Artikeln 36 und 37 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) legt die Gemeindeverwaltung von [Name der Gemeinde] die Gesamtrevision/Teiländerung des Zonennutzungsplans und des kommunalen Bau- und Zonenreglements während 30 Tagen öffentlich auf.

Interessierte Personen können während der Bürozeiten [es können genauere Zeiten angegeben werden] auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Dossier nehmen.

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, welche ihre Einsprache aufrechterhalten und solche, die durch allfällige Änderungen durch die Urversammlung an Nutzungszonenplänen und Reglementen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Die Beschwerde an den Staatsrat muss innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Entscheids der Urversammlung erfolgen.

Die Gemeindeverwaltung

[Datum]

Footer der Gemeinde

Anhang 5 – Mindestinhalt eines Dossiers für die öffentliche Mitwirkung im Sinne von Art. 33 Abs. 1 kRPG

Gemäss Art. 33 kRPG erfolgt die öffentliche Mitwirkung durch die Gemeinde mittels einer Publikation im Amtsblatt (während einer Frist von mindestens 30 Tagen). Art 33 Abs. 1 kRPG präzisiert, dass der Gemeinderat die Bevölkerung über die zu erarbeitenden Pläne, die damit verfolgten Ziele und über den Ablauf des Verfahrens informiert.

Die folgenden Elemente bilden somit den Mindestinhalt des Dossiers « Öffentliche Mitwirkung »:

- › Titel der Teiländerung / Gesamtrevision des ZNP und des BZR über das gesamte Gemeindegebiet ;
- › Beschreibung des durch die Planungsmassnahme betroffenen Perimeters zusammen mit einem Situationsplan;
- › Ein zusammenfassender Bericht (ca. 5-10 Seiten) mit den Zielsetzungen der Planung sowie mit Angaben zum weiteren Verfahren (Verfahrensschritte, Etappen und Fristen);
- › Allenfalls Erläuterungen zum Stand der relevanten Studien/Pläne und deren geplanten Nachführungen (z.B. Erschliessungsstand und Erschliessungsprogramm, Gefahrenzonenpläne, GEP, Waldkataster, Natur- und Landschaftsstudien, Studien bezüglich Lärm und Störfallvorsorge, usw.). Dies ist nur eine indikative Auflistung.
- › Bei einer Gesamtrevision des ZNP und des BZR und unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen des Koordinationsblatts C.1 des kantonalen Richtplans (die Gemeinden legen im Hinblick auf die Erarbeitung ihres Entwurfs für das SG ihre Entwicklungsabsichten (Raumkonzept) für das gesamte Gemeindegebiet fest, ...), empfiehlt die DRE den Gemeinden mittels dieser Publikation auch ihre Entwicklungsabsichten zu kommunizieren. Sie kann sich dadurch im weiteren Verfahren auf diese beziehen ihre Planung besser begründen.

Je nach Stand der Arbeiten und/oder Bedarf der Gemeinden kann diese Liste ergänzt werden. Weiter kann es sinnvoll sein, aufgrund der Bedeutung der Planungsmassnahme eine Informationsveranstaltung vor oder während der 30-tägigen Publikation vorzusehen.

Anhang 6 - Musterartikel GBZR

Die folgenden Musterartikel sind derzeit noch in Übersetzung und werden in Kürze ergänzt.

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

› **Waldareal**

Art. XX Aire forestière

a) Définition : ce sont les surfaces considérées comme forêt selon la législation fédérale et cantonale en la matière.

Dans et à proximité des zones à bâtir, seuls les plans officiels de constatation de la nature forestière (cadastre forestier) font foi.

Hors des zones à bâtir, la délimitation de la forêt est constatée au cas par cas par le Service des forêts et du paysage. L'inscription au registre foncier, de même que les limites forestières mentionnées sur les plans d'affectation des zones à titre indicatif, ne sont pas pertinentes.

b) Défrichements : les défrichements, c'est-à-dire les changements durables ou temporaires de l'affectation du sol forestier, sont interdits.

c) Distances : la distance à respecter entre une nouvelle construction et la forêt est de 10 m. Les éventuelles demandes de dérogation devront être transmises au Service des forêts et du paysage qui les traitera au cas par cas et en application des directives cantonales en la matière.

d) Coupe de bois : toute coupe d'arbre ou d'arbuste en forêt doit faire l'objet d'un permis de coupe. La demande doit être adressée au garde forestier.

e) Le Service des forêts et du paysage doit être contacté avant le début de toute procédure forestière.

Demeure en tous les cas réservée, l'application de la législation fédérale et cantonale forestière.

› **Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern**

Art. XX Espace réservé aux eaux superficielles

a) Le mode de détermination de l'espace réservé aux eaux superficielles ainsi que son report (à titre indicatif) dans les plans d'affectations des zones relèvent des législations et procédures spécifiques.

b) L'espace réservé aux eaux superficielles est déterminé selon les principes de l'art. 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) et conformément aux art. 41a ss de l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux (OEaux). Pour les tronçons de cours d'eau dont la largeur naturelle du lit dépasse 15m, l'ordonnance cantonale relative à l'établissement des espaces réservés aux eaux superficielles des grands cours d'eau (OERE) s'applique. Les restrictions d'utilisation du sol à l'intérieur de l'espace réservé aux eaux superficielles sont celles de l'OEaux ainsi que celles de l'OERE concernant les tronçons de grands cours d'eau. Les dispositions transitoires de l'OEaux s'appliquent jusqu'à l'entrée en force de la décision du Conseil d'Etat d'ap-

probation de l'espace réservé aux eaux superficielles et ce, dans le cadre de la procédure formelle d'approbation définie à l'art. 13 de la loi cantonale sur l'aménagement des cours d'eau (LcACE). Une fois la procédure formelle effectuée, l'espace réservé aux eaux superficielles sera reporté à titre indicatif dans le PAZ.

› **Naturgefahren**

Art. XX Zones de danger naturel

- a) La délimitation des zones de danger naturel (plans et prescriptions) relève des législations et procédures spécifiques.
- b) Les plans des zones de danger indiquent notamment les types de danger, les degrés de danger ainsi que les principaux objets à protéger. Les prescriptions accompagnant les plans fixent les exigences nécessaires (restrictions du droit de propriété et mesures en matière de construction) pour assurer la sécurité des personnes, animaux et biens importants. Elles figurent en annexe.

B. Tourismus und Freizeit

› **Touristische Beherbergung**

Art. XX Tourismuszone

Dieser Musterartikel befindet sich derzeit noch in Erarbeitung. Bei Bedarf können die Gemeinden mit der DRE Kontakt aufnehmen.

› **Freizeitlangsamverkehr**

Art. XX Itinéraires de mobilité de loisirs

- a) Les itinéraires de mobilité de loisirs approuvés par l'Autorité compétente comprennent notamment les chemins de randonnée pédestre (réseau principal et secondaire), les voies cyclables, les pistes pour VTT (y compris les pistes de descente pour VTT), les chemins de randonnée hivernale (à pied et à raquette).
- b) L'établissement des plans, l'aménagement, la signalisation, l'entretien et la conservation de ces itinéraires et ouvrages qui y sont liés, de même que leur modification ou mesure de remplacement sont régies par les prescriptions de la loi sur les itinéraires de mobilité de loisirs (LIML).
- c) Les chemins de randonnée pédestre, ne seront pas aménagés d'un revêtement en dur notamment du type bitume et/ou béton.

C. Siedlung

› **Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten**

Art. XX «Historische Verkehrswege»

Art. XX «Archäologische Zonen»

Art. XX «Geschützte Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung»

Art. XX «Objekte von kommunaler Bedeutung»

Diese Musterartikel befinden sich derzeit noch in Erarbeitung. Bei Bedarf können die Gemeinden mit der DRE Kontakt aufnehmen.

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

› **Schienennetze und Strassennetze**

Art. XX Verkehrszone innerhalb der Bauzone

Dieser Musterartikel befindet sich derzeit noch in Erarbeitung. Bei Bedarf können die Gemeinden mit der DRE Kontakt aufnehmen.

Art. XX Verkehrsflächen ausserhalb der Bauzone

Dieser Musterartikel befindet sich derzeit noch in Erarbeitung. Bei Bedarf können die Gemeinden mit der DRE Kontakt aufnehmen.

› **Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs**

Art. XX Alignements installations de transports à câbles

Dieser Musterartikel befindet sich derzeit noch in Erarbeitung. Bei Bedarf können die Gemeinden mit der DRE Kontakt aufnehmen.

E. Versorgung und andere Infrastruktur

› **Trinkwasserversorgung und -schutz**

Art. XX Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Gewässerschutzbereiche

Diese umfassen die Flächen, auf welchen eine Nutzung oder Tätigkeit nur stattfinden darf, sofern sie die Qualität des für die Trinkwasserversorgung genutzten Wassers nicht beeinträchtigt.

Die **Schutzzonen** im eigentlichen Sinne unterteilen sich in:

› Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zone S1 ist umzäunt und sollte im Besitz des Fassungseigentümers sein. Es herrscht ein Landwirtschafts- und Bauverbot, und nur Arbeiten und Anlagen, die der Wasserfassung dienen, sind darin zugelassen.

› □Zone S2 (Engere Schutzzone)

In der Zone S2 herrscht ein absolutes Bauverbot. Einzig landwirtschaftliche Nutzungen, welche keine Gefahr für das Grundwasser bedeuten, sind darin erlaubt. Die Verwendung von flüssigem Hofdünger ist untersagt.

› □Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Das Errichten zonenkonformer Wohngebäude ist in der Zone S3 möglich, sofern entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Gewerbliche und industrielle Bauten, welche das Grundwasser gefährden können, sind untersagt. Die meisten landwirtschaftlichen Nutzungsformen sind erlaubt.

Für ein Vorhaben innerhalb einer provisorisch oder definitiv gültigen Grundwasserschutzzone oder einem Grundwasserschutzareal hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass es mit dem Grundwasserschutz zu vereinbaren ist.

Vorbehalten bleibt der Genehmigungsentscheid über die Grundwasserschutzzonen und -areale sowie über die Vorschriften, in denen die besonderen eigentumsrechtlichen Einschränkungen oder die gemäss Bundesgesetzgebung generell geltenden Nutzungseinschränkungen (GSchV; Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004) festgehalten sind. Bauten, Anlagen und Tätigkeiten innerhalb dieser Gebiete müssen grundsätzlich diesen Vorschriften entsprechen, damit ihnen eine Bewilligung oder Sondergenehmigung (Art. 34 kGSchG) erteilt werden kann.

Bauvorhaben innerhalb dieser Gebiete sind der Dienststelle für Umweltschutz zur Abgabe einer Vormeinung vorzulegen.

Die **Gewässerschutzbereiche** unterteilen sich in:

› □Bereich Ao (Schutz oberirdischer Gewässer, welche durch Infiltration ein zu Trinkwasserzwecke genutztes Grundwasser gefährden können)

› □Bereich Au (flächendeckender quantitativer und qualitativer Schutz unterirdischer Gewässer)

In einem solchen Bereich ist eine kantonale Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG (namentlich für Bauten, Umbauten, Grabungen) und gemäss Art. 34 kGSchG (wassergefährdende Anlagen und Tätigkeiten) erforderlich.

› **Energieversorgung, -transport und -verteilung**

Artikeln XX – vorzusehen in allen GBZR

Art. XX1 Räumliche Energieplanung

¹ Die Energieversorgung des Gemeindegebietes ist Gegenstand einer Planung, welche eine Versorgung im Einklang mit den Klima- und Energiezielen bevorzugt.

² Diese Planung muss sich vorzugsweise auf einheimische und erneuerbare Energieträger abstützen, auf die Nutzung von Abwärme oder die sinnvolle Nutzung von nichterneuerbaren Energien. Dabei ist eine ausreichende, sichere und wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen.

³ Um dies zu tun, bestimmt die Gemeinde die bevorzugte Art der Energieversorgung für die einzelnen Gemeindegebiete. Insbesondere legt sie jene Gebiete fest, die nicht mit einem Energienetz ausgestattet werden (Gas, Fernwärme), die mit einem Fernwärmenetz ausgestattet werden könnten oder die mit einem Gasnetz versehen werden könnten.

Art. XX2 Planung von Fernwärme- und Gasnetzen

¹ Für Gebiete, die noch nicht über ein Gasnetz verfügen und in denen die Energiedichte genügend hoch ist, muss der Bau eines Fernwärmenetzes geprüft werden, bevor an eine Ausstattung mit einem Gasnetz gedacht werden kann. Die Verfügbarkeit von lokalen Ressourcen bestimmt dabei die zu wählenden Energieträger zur Speisung dieses Netzes.

² Für Gebiete, die noch nicht über ein Gasnetz verfügen und in denen die Energiedichte nicht genügend hoch ist, um ein Fernwärmenetz vorzusehen, ist die Möglichkeit eines Gasnetzes in Anwendung der Kriterien der räumlichen Energieplanung bezüglich der Energiequalität, der Grösse und der Zweckbestimmung der Gebäude sowie der Lage ($\leq 1'200$ Meter über Meer (m ü. M.) (Talgrund und Talhang / $> 1'200$ m ü. M. (Berggebiet)) zu prüfen.

³ In Gebieten, die bereits mit Gasleitungen ausgestattet sind, ist die Verdichtung grundsätzlich angemessen. Vorbehalten bleibt der Wunsch einer Gemeinde, sich für ein Fernwärmenetz zu engagieren.

Artikel YY – vorzusehen im GBZR einer Gemeinde, die ein Gasnetz für einen Teil ihres Territoriums ausschliessen will

Art. YY Gebiete ohne Gasnetz

Die Gebiete ohne Gasnetz werden – als Richtwerte – auf den Zonennutzungsplan übertragen. Sie überlagern die Nutzungszonen. In diesen Gebieten können die Gebäude nicht an ein Gasnetz angeschlossen werden.

Artikeln ZZ – vorzusehen im GBZR einer Gemeinde, die Gebiete mit Fernwärme bestimmen will

Art. ZZ1 Gebiete mit Fernwärme

¹ In diesen Gebieten soll ein Fernwärmenetz gebaut werden, das vor allem mit ... (festzulegen durch die Gemeinde: Holz, Abwärme, Grundwasser, etc.) gespeisen wird.

² Alle Eigentümer müssen auf ihrem Grundstück die Durchleitungsrechte für die Leitungen des Fernwärmenetzes gewähren, auch um Nachbargrundstücke zu versorgen. Die Gemeinde verfügt diesbezüglich vor einer Baubewilligung den Eintrag einer Dienstbarkeit für Durchleitungsrechte. Auf Kantonsstrassen sowie auf Parzellen des Rottens und des Genfersees kann diese Bewilligung nur als Entgegenkommen erteilt werden (Strassengesetzes vom 3. September 1965).

³ Die Gebiete mit Fernwärme sind – als Richtwerte – auf den Zonennutzungsplan zu übertragen. Sie überlagern die Nutzungszonen.

Art. ZZ2 Obligatorische Anbindung an das Fernwärmenetz

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, sich an das Fernwärmenetz anzuschliessen. (Artikel gemäss Art. 10 Ziff. 4 des kantonalen Energiegesetzes, falls die verteilte Energie mehrheitlich aus erneuerbarer Energie oder Abwärme ist).

- 1) Falls das Fernwärmenetz zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung noch nicht in Betrieb ist, ist die Versorgung bis zum definitiven Anschluss an das Netz gewährleistet.
- 2) Wenn diese Versorgungsgarantie nicht gewährleistet werden kann, kann die Gemeinde die Pflicht zur Anbindung an das Fernwärmenetz aufheben.

Art. ZZ3 Les constructions et installations assujetties

¹ Folgende Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Pflicht zur Versorgung mittels Fernwärmenetz unterworfen:

- a) Neubauten und Neuanlagen,
- b) Umbauten oder veränderte Zweckbestimmungen, welche nach einer grundlegenden Änderung der existierenden Anlagen zur Wärmeproduktion verlangen,
- c) Veränderungen oder wichtige Anpassungen von existierenden Anlagen der Wärmeproduktion.

² Diese Bestimmungen sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens anzuwenden. Gemäss der Bauverordnung benötigen Wärmeproduktionsanlagen auch eine Baubewilligung.

³ Der Gemeinderat erarbeitet ein ad hoc Reglement zum Fernwärmenetz, welches unter anderem die Ausnahmestimmungen zum Anschlussobligatorium, die Tarifbestimmungen, die Sanktionen und die Errichtung des Netzes beinhaltet.

› **Deponien**

Art. XX Zone de dépôt de matériaux pour une déchetterie communale

a) Définition – Destination

Cette zone comprend les terrains affectés à l'aménagement d'une déchetterie.

b) Conditions d'utilisation

Aucune construction et installation allant à l'encontre des objectifs de la zone de dépôt de matériaux pour une déchetterie communale ne sera autorisée.

Des conditions limitant l'atteinte au paysage et à l'environnement et garantissant leur remise en état seront fixées par l'autorité compétente.

Les équipements et les constructions indispensables à l'exploitation de la déchetterie pourront y être autorisés pendant la durée d'exploitation des lieux.

c) Autorisation de construire

Une demande d'autorisation de construire sera déposée à l'enquête publique et transmise à l'Autorité cantonale compétente pour autorisation.

Tous les dossiers nécessitant une procédure d'autorisation devront être accompagnés d'un plan d'utilisation (accès, emplacement des bennes avec types de déchets collectés, étanchéité, système de récupération, de traitement et d'évacuation des eaux, autres installations) et des prescriptions d'exploitation de la déchetterie communale.

d) Autorisation d'exploiter

Dès l'obtention de l'autorisation de construire et si la déchetterie collecte des déchets spéciaux, une demande d'autorisation d'exploiter selon l'OMoD pour une installation d'élimination des déchets, conforme aux prescriptions en vigueur, devra être déposée auprès du SPE.

e) Degré de sensibilité au bruit (DS)

Le degré de sensibilité au bruit est de III (DS III) selon l'article 43 de l'OPB.

Anhang 7 – Beispiele aus anderen Kantonen

- › Aargau: Planungsberichte nach Art. 47 RPV – Erläuterung und Checklisten für allgemeine Nutzungspläne und Sondernutzungspläne, September 2011
www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/raumentwicklung/regionale_kommunale_planung_1/nutzungsplanung_1/Empfehlung_fuer_Planungsberichte_nach_Art_47_RPV.pdf
- › Bern: Bericht nach Art. 47 RPV – Arbeitshilfe für die Erarbeitung des Berichts zur Nutzungsplanung, 7 Juni 2016
www.jgk.be.ch/jgk/fr/index/raumplanung/raumplanung/arbeitshilfen/raumplanungsbericht.ass-tref/dam/documents/JGK/AGR/fr/Raumplanung/Arbeitshilfen/agr_raumplanung_arbeitshilfen_raumplanungsbericht_art47rpv_fr.pdf
- › Graubünden: Arbeitshilfe «Der Planungsbericht», juin 2018
www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/nutzungsplanung/Arbeitshilfe%20Planungsbericht_d.pdf#search=arbeitshilfe%20der%20planungsbericht
- › Jura: Rapport explicatif et de conformité (REC), juin 2009
www.jura.ch/Htdocs/Files/Departements/DEE/SAT/Amenagementlocal/Rapportexplicatifconformite.pdf
- › St. Gallen: Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV – Eine Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes mit Checklisten, September 2007
www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/raumplanungsbericht/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Raumplanungsbericht%201-20.pdf
- › Solothurn: Der Raumplanungsbericht - Eine Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes, mit Checklisten, Oktober 2003
www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Nutzungsplanung/pdf/arbeitshilfe_raumplanungsbericht.pdf
- › Waadt: Un « rapport d'aménagement » (selon article 47 OAT) - Guide-conseil à l'intention des communes et de leurs mandataires, octobre 2010
www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/territoire/amenagement/fichiers_pdf/Rapport_47OAT.pdf